

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **23. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**,
die am

Dienstag, dem 07. November 2017,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in **W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

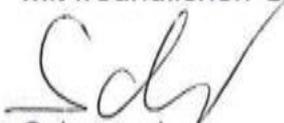
1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 07.10.2017
hier: Versetzung der Schulbus/Bushaltestelle Welver-Vellinghausen / Brauckstraße
2. Haushalt 2017
- Haushaltssatzung
3. Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Welver
Umsatzsteuer 2013 – 2015
hier: Lehrschwimmbecken
4. Breitbandausbau in Welver
hier: Förderfähige Ausbaugebiete und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
5. Erweiterung der Offenen Ganztagschule in der Bernhard-Honkamp-Schule in Welver
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 01.08.2017

6. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2018/2019
7. Leader – Prozess; Berichterstattung der Verwaltung
hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Welver 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 30.08.2017
8. 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der benachbarten Gemeinden
2. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
9. Bürgerinitiative „Dinkerberg“ e.V.
hier: Schenkung des Grundstücks: Gemarkung Dinker Flur 2, Flurstück 42 an die Evangelische Kirche
10. Betriebsoptimierung der Abwasserpumpwerke in der Gemeinde Welver
hier: Einrichtung weiterer Fernüberwachungsanlagen
11. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Einspruch vom 18.10.2017 gegen die Beschlussfassung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung am 17.10.2017
2. Zukünftige Nutzung des Schützenheims Illingen
hier: Abschluss eines Pachtvertrages
3. Niederschlagung von Forderungen; Einzelwertberichtigungen zu Forderungen
4. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Schumacher

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Daube, Haggemüller, Korn, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer

Beschlussvorlage

Bereich: Zentrale Dienste

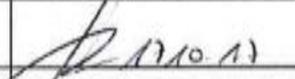
Sachbearbeiter:

Garzen

Az.:

Datum:

12.10.2017

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	07.11.2017				

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 07.10.2017

hier: Versetzung der Schulbus/Bushaltestelle Welper-Vellinghausen / Brauckstraße

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2017:

– Siehe beigefügten Antrag vom 07.10.2017 –

Wie aus dem beigefügten Antrag ersichtlich ist, weist der Antragssteller auf die Möglichkeit einer Gefährdung an der Schulbus-/Bushaltestelle Welper-Vellinghausen / Brauckstraße hin. Durch die direkte Lage der Haltestelle an der Einmündung Brauckstraße in die Vellinghauser Straße geht hier die Gefahr insbesondere von anderen Verkehrsteilnehmern aus. Von dieser Gefahr sind insbesondere die wartenden Kinder betroffen. Er schlägt daher eine Versetzung der Haltestelle vor.

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welper obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Anregungen aus dem Antrag vom 07.10.2017 zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine mögliche Gefährdung durch die Lage der Bushaltestelle zu prüfen. Wenn dies der Fall ist, wird die Verwaltung beauftragt eine Versetzung der Bushaltestelle zu prüfen und diese Ergebnisse dem hierfür zuständigen Fachausschuss (GPNU) zur weiteren Beratung vorzulegen.

An den Bürgermeister der Gemeinde Welver

Herr Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver



H. Hündelheim v.h. znl.

Bürgerantrag

Welver, 07.10.2017

Versetzung der Schulbus/Bushaltestelle Welver-Vellinghausen/ Brauckstraße

Begründung:

Der bisherige Standort der Bus-/ Schulbushaltestelle liegt direkt an der Einmündung der Brauckstraße in die Vellinghauser Straße. Die Haltestelle ist speziell für abbiegende Fahrzeuge schlecht einsehbar. Die Gefährdung dort wartender Kinder durch andere Verkehrsteilnehmer ist latent.

Da Grundschulkinder (auch Erstklässler!) diese Bushaltestelle nutzen, werden die Kinder selbstverständlich von ihren Eltern begleitet, um deren sicheres Einsteigen zu gewährleisten.

Es gibt dort keine ausreichenden Parkmöglichkeiten für Eltern, die morgens ihre Kinder zur Haltestelle bringen bzw. sie mittags dort abholen. Des Weiteren haben die Kinder, die mit dem Fahrrad kommen, nur sehr wenige Möglichkeiten um ihre Fahrräder sicher abzustellen.

Da Anwohner die Parksituation der Fahrräder berechtigterweise beklagt haben, hat die Gemeinde einen Alternativfahrradstellplatz auf dem PKW Parkplatz mitten im Schmielenkamp errichtet. Dieser ist aber zu weit entfernt und wird erwartungsgemäß von den Schülern nicht genutzt.

Alternative:

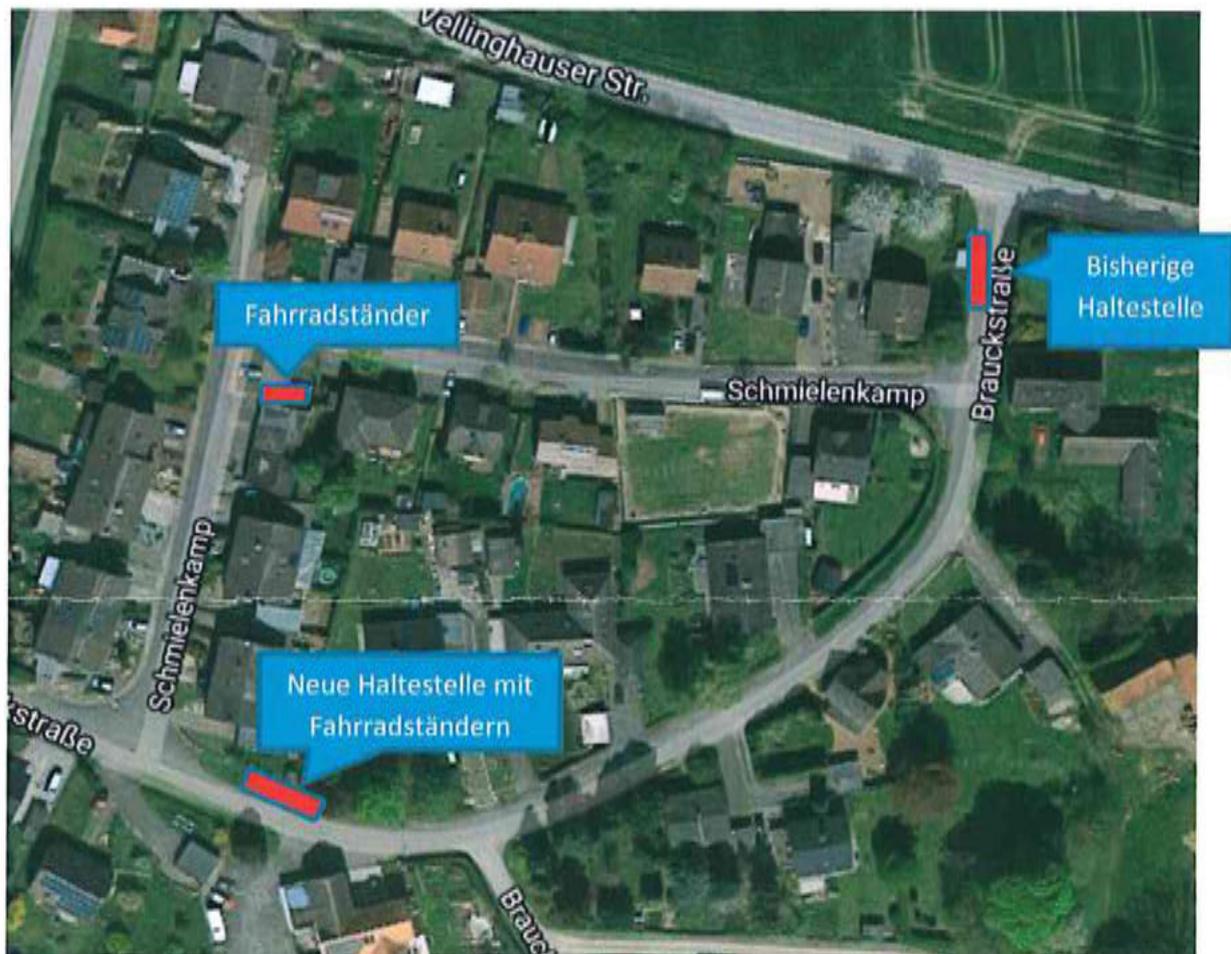
Komplette Versetzung der Haltestelle.

Neuer Standort: Brauckstraße Höhe Hausnummer 17 auf der gegenüber liegenden Seite.
(Siehe Bild weiter unten)

Dieser Standort wird auch von der Kreisfahrbücherei genutzt. Und das aus gutem Grund.

- Gute Einsehbarkeit
- Ausreichend Platz für Wartehaus und Fahrradständer
- Haltemöglichkeiten für Eltern
- Ebene Fläche (bisher Rasen) ist schon vorhanden.
- Kosten überschaubar

Alternativvorschlag Bushaltestelle: Brauckstraße, Welper-Vellinghausen



Mit freundlichen Grüßen

Frank Lukow

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Porsche 26.10.2017

Bürgermeister	<i>Edin 26.10.17</i>	Allg. Vertreter	<i>26.10.17</i>
Gleichstellungsbeauftragte		Sachbearbeiter	<i>Pr. 26/10/17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>2</i>	oef	07.11.2017				
Rat		oef	22.11.2017				

Haushalt 2018 - Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2017:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2017** zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2018 am 25.09.2017 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 27.09.2017 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte am 28.09.2017. In der Zeit vom 28.09.2017 bis 19.10.2017 konnten Einwohner oder Abgabepflichtige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 erheben. Einwendungen liegen nicht vor.

Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Entwurf der Haushaltssatzung liegen bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung am 07.11.2017 wie folgt vor:

Ergebnisplanung/Finanzplanung

A.) Erträge

1. Stellen Sozialarbeiter/in; eine Stelle 40.000 € Zuschuss, eine Stelle 39.500 € Zuschuss

(**Produkt:** 0620 Bereitstellung von Jugendeinrichtungen; **Konto:** 4142 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden und Gemeindeverbänden)

Betriebskosten:

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen und Stellenanteile im Bereich mobiler Jugendarbeit / Streetwork, die durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Soest anerkannt sind, erhalten einen Zuschuss zu den Betriebskosten. Betriebskosten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch einen Aufwand in der offenen Kinder- und Jugendarbeit entstehen. Pro Vollzeitstelle werden pauschal **35.000 €** ausgezahlt. Teilzeitstellen werden anteilig berechnet. In dieser Pauschale sind die Landesmittel anteilig enthalten.

Verfügungspauschale:

Die Verfügungspauschale dient zur Umsetzung von Aktionen und Projekten und insbesondere für die Beschäftigung von Honorarkräften. Sie dient nicht zur Sicherstellung der Öffnungszeiten des Regelangebotes. Aus dieser Pauschale können Anschaffungen bis zu einem Einzelwert von 500 € (Geringwertige Güter) gefördert werden.

Für OKJA-Einrichtungen werden bis zu **5.000 €** pro Jahr und Einrichtung gewährt. Verfügungspauschale Streetwork beträgt maximal **4.500 €** je Kommune.

Die Zuschüsse i. H. v. 40.000 € bzw. 39.500 € sollten für das Haushaltsjahr 2018 ff. eingestellt werden.

B.) Aufwendungen

1. Erhöhung der Krankenhausinvestitionsumlage

(**Produkt:** 1610 Steuern, Zuweisungen, Umlagen; **Konto:** 539101 Krankenhausinvestitionsumlage)

Nach dem Schnellbrief Nr. 253/2017 (Hinweise zur Aufstellung der kommunalen Haushalte 2018) erhöht sich die Investitionsförderung der Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen, um die Qualität und Leistungsfähigkeit der Kliniken sicherzustellen. Nach derzeitigem Stand erhöht sich die Krankenhausinvestitionsumlage für die Gemeinde Welver um ca. 68.000 € auf 213.000 €.

Die Erhöhung der Krankenhausinvestitionsumlage i. H. v. 68.000 € soll für das Haushaltsjahr 2018 ff. eingestellt werden.

2. Projektstelle EG 10 für den Fachbereich 3

(**Produkt 0910** Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen;
Konto: 501200000 Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte)

Die bisher im Fachbereich 3 verfügbaren Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind bereits durch das laufende Tagesgeschäft stark eingebunden. Um die zukünftig anstehenden Projekte (z. B. FWGH Schwefe, ABK usw.) erfolgreich durchführen zu können, ist die Schaffung einer Stelle rein für die Projektorganisation erforderlich.

Für die Projektstelle wird in das Haushaltsjahr 2018 ff. ein Betrag von 50.000 € eingestellt.

Finanzplanung (Investitionstätigkeit)

A.) 1. Erhöhung der Maßnahme „Büroausstattung“ um 3.000 € auf 10.800 €

(**IV- 0120000** Erwerb von beweglichem Vermögen; **Konto:** 08110000 Betriebs- und Geschäftsausstattung)

Das Maßnahmenprogramm 2018 weist unter dem Bereich „Rathaus“ die investive Maßnahme „Büroausstattung“ (u.a. Neuanschaffung von Büromöbeln) i. H. v. 7.800 € auf. Um die Modernisierung der Büroausstattung im Rathaus weiter voranzutreiben, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Betrag um 3.000 € auf 10.800 € zu erhöhen. Dadurch kann im Jahr 2018 auch schon vorzeitig mit den Neubeschaffungen der Büroschränke im Fachbereich 3 begonnen werden. Durch eine höhere Anzahl der Abnahme von Büromöbeln ist mit einem höheren Mengenrabatt zu rechnen.

Die Erhöhung der Maßnahme „Büroausstattung“ i. H. v. 3.000 € soll nur in das Haushaltsjahr 2018 eingestellt werden.

2. Planungskosten/ Kosten des Grunderwerbs für die Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schwefe

hier: Antrag der BG-Fraktion vom 11.10.2017

(**IV- 0220004** Planung Neubau FWGH Schwefe; **Konto:** 091101 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen)

Die BG-Fraktion beantragt am 11.10.2017 die Maßnahme Planungskosten/ Kosten des Grunderwerbs für die Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schwefe i. H. v. 90.000 € in das Maßnahmenprogramm 2018/ in den Haushalt 2018 einzustellen. Vor dem Hintergrund die vorab genannte Maßnahme in den Haushalt 2018 aufzunehmen ist abzuwägen, ob die konsumtive Maßnahme „Sanierung Dach, Tor und Fenster“ i. H. v. 13.500 € (**Produkt:** 0220 Feuerwehr; **Konto:** 52110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) im Haushalt 2018 bestehen bleiben soll.

Die Planungskosten/ Kosten des Grunderwerbs für die Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schwefe i. H. v. 90.000 € soll nur in das Haushaltsjahr 2018 eingestellt werden.

3. Anschaffung des Radladers für den Bauhof

(IV- 0125000 Erwerb von beweglichem Vermögen **Konto:** 07110000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge)

Die Anschaffung des Radladers soll vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2018 geschoben werden. Der Auszahlungsbetrag für den Erwerb dieses Anlagevermögens soll sich um 10.000 € auf 60.000 € erhöhen. Die Erhöhung resultiert durch die Anschaffung einer verbesserten Ausstattung. Diese wäre auch im Haushaltsjahr 2019 notwendig gewesen.

4. Anschaffung des Minibaggers für den Bauhof

(IV- 0125000 Erwerb von beweglichem Vermögen **Konto:** 07110000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge)

Die Anschaffung des Minibaggers soll vom Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 geschoben werden. Der Auszahlungsbetrag für den Erwerb dieses Anlagevermögens bleibt unverändert (30.000 €).

5. Anschaffung eines Caddy's

(IV- 0125000 Erwerb von beweglichem Vermögen **Konto:** 07110000 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge)

Mittel i. H. v. 20.000 € sollen für die Anschaffung eines Caddy's im Haushaltsjahr 2018 eingestellt werden. Standort des Caddy's wird der Bauhof sein. Verwendet werden soll das Fahrzeug für die gesetzlich vorgeschriebene Streckenkontrolle (Pflichtaufgabe) sowie von dem im Jahr 2018 neu eingestellten Techniker im Fachbereich 3.

6. Planungskosten für die Weiterentwicklung der Schullandschaft/Ganztagsbetreuung in der Gemeinde Welper

(**Konto:** 091101 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen)

Mit den Planungskosten sollen Möglichkeiten der Erweiterung der Schullandschaft und des gesamten ganztägigen Betreuungsangebotes an den Schulen vorangetrieben werden. Zunächst werden für das Jahr 2018 hierfür investive Mittel i. H. v. 20.000 € eingeplant.

7. Planungs- und Baukosten für das Bahnhofsumfeld in der Gemeinde Welper

(**Konto:** 091101 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen)

Die CDU-Fraktion Welper beantragt am 26.10.2017, Mittel für Planungen und auch für Baumaßnahmen für das Bahnhofsumfeld in den Haushalt für 2018 einzustellen.

8. Veränderung des Maßnahmenprogramms

Die BG-Fraktion beantragt am 21.10.2017 - eingegangen per E-Mail am 26.10.2017 - die Veränderung des Maßnahmenprogramms.

9. Anhebung der Zuwendungen für Sportvereine in der Gemeinde Welper
(Produkt: 0820 Sportförderung; Konto: 5318 (Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche))

Die BG-Fraktion beantragt am 20.10.2017 - eingegangen per E-Mail am 26.10.2017 - die Anhebung der Zuwendungen für Sportvereine in der Gemeinde Welper um 30.000 Euro auf 60.000 Euro.

Stellenplan

A.) Aktualisierung des Stellenplans

Es wurde eine Aktualisierung des Stellenplans vorgenommen. Gegenüber dem Haushaltsentwurf wurden auf Seite H 28 des Haushaltssanierungsplans die IST-Stellen 2018 in der Kernverwaltung von drei auf zwei Stellen reduziert. Insgesamt werden für das Jahr 2018 IST-Stellen von 81,4 eingeplant. Eine Aktualisierung der Seiten A7 – A 12 erfolgte ebenfalls, sodass sich beim Aufaddieren der Stellen Beamte (8), tariflich Beschäftigte (51,5) sowie im Sozialbereich (21,9) für das Jahr 2018 eine Gesamtsumme der IST-Stellen von 81,4 ergibt.

Der Hintergrund der Aktualisierung ist das eine bestehende IST-Stelle aus dem Jahr 2017 in die „Leerstelle“ umgewandelt wurde, jedoch beim Haushaltsentwurf 2018 doppelt aufgeführt wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die im vorstehenden Sachverhalt dargestellten Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich der Änderungen, die sich aus den beigefügten Anlagen ergeben.
2. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2018 unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse.
3. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2018 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 mit den beigefügten Anlagen wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu Punkt 1 und 2 sowie aller zuvor getroffenen Einzelbeschlüsse beschlossen (Gesamtbeschluss).

Anlagen:

Anlage A: Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2018

Anlage B: Antrag der BG-Fraktion vom 11.10.2017

Anlage C: Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2017

Anlage D: Antrag der BG-Fraktion vom 21.10.2017

Anlage E: Antrag der BG-Fraktion vom 20.10.2017

(Ergebnisplan)

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2018	Saldo	Bemerkungen
Erträge						
0620	4142	6142	0,00	79.500,00	79.500,00	Zuschüsse zwei Stellen Sozialarbeiter/in 2018 ff.
Verbesserungen/Verschlechterungen					79.500,00	

Aufwendungen

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2018	Saldo	Bemerkungen
1610	539101	739101	145.000,00	213.000,00	-68.000,00	Erhöhung der Krankenhausinvestitionsumlage 2018 ff.
Verbesserungen/Verschlechterungen					-68.000,00	

Produkt	Konto	FIRE-Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2018	Saldo	Bemerkungen
0910	5012	7012	301.100,00	151.100,00	-50.000,00	Projektstelle EG 10 für den Fachbereich 3
Verbesserungen/Verschlechterungen					-50.000,00	

Verbesserungen/Verschlechterungen					-38.500,00	
Jahresergebnis HH-Entwurf 2018					308.500,00	
Jahresergebnis nach Änderung der Verwaltung					250.000,00	

(Finanzplan)**Einzahlungen**

Produkt	Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2017	Saldo	Bemerkungen
0620	6142	0,00	79.500,00	79.500,00	Zuschüsse zwei Stellen Sozialarbeiter/in 2018 ff.
Verbesserungen/Verschlechterungen					

Auszahlungen

Produkt	Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2017	Saldo	Bemerkungen	
1610	739101	145.000,00	213.000,00	-68.000,00	Erhöhung der Krankenhausinvestitionsumlage 2018 ff.	
Verbesserungen/Verschlechterungen					-68.000,00	

Produkt	FIRE-Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2018	Saldo	Bemerkungen	
0910	7012	301.100,00	151.100,00	-50.000,00	Projektstelle EG 10 für den Fachbereich 3	
Verbesserungen/Verschlechterungen					-50.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2018	Saldo	Bemerkungen	
IV-0120000	81100	48.800,00	51.800,00	-3.000,00	Erhöhung der Maßnahme „Büroausstattung“ 2018	
Verbesserungen/Verschlechterungen					-3.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2018	Saldo	Bemerkungen	
IV-0220004	91301	0,00	90.000,00	-90.000,00	Feuerwehrgarthehauses im Dröstell Schwefe	
Verbesserungen/Verschlechterungen					-90.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2018	Saldo	Bemerkungen	
IV-0125000	71500			-60.000,00	Anschaffung des Radladers für den Bauhof von 2019 nach 2018	
IV-0125000	71300			30.000,00	Anschaffung des MiniBaggers für den Bauhof von 2018 nach 2019	
IV-0125000	71500			-30.000,00	Anschaffung eines Caddy's	
IV-01250000 Gesamt		109.500,00	139.500,00	-50.000,00		
Verbesserungen/Verschlechterungen					-50.000,00	

Produkt	Konto	Betrag alt 2018	Betrag neu 2018	Saldo	Bemerkungen	
Verschiedene IV-Nummern (0310; 0312,0314)	91101	0,00	20.000,00	-20.000,00	Planungskosten Schulförderung/Sonntagsbetreuung (20.000 €/3) = je Schule gerundet 6.666 €	
Verbesserungen/Verschlechterungen					-20.000,00	

Verbesserungen/Verschlechterungen					-201.500,00	
Änderungen d. best. eig. Finanzmittel HH-Entwurf 2018					79.900,00	
Jahresergebnis nach Änderung der Verwaltung					-121.600,00	



An den

Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Schumacher

Am Markt 4
59514 Welver

Fraktionsvorsitzender:
Tim-Fabian Römer
Am Hügel 22
59514 Welver
Tel.: 02921-65167
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: tifa.rom@t-online.de

Welver, den 11.10.2017

hier: Planungskosten Neubau Feuerwehrgerätehaus Schwefe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die BG: - Fraktion im Rat der Gemeinde Welver beantragt, dass folgende Maßnahmen mit einer Summe von 90.000,00 Euro in den Maßnahmenkatalog des Haushalts für das Jahr 2018 eingestellt werden.

**„Planungskosten/ Kosten des Grunderwerbs für die Neuerrichtung eines
Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schwefe“**

Ob die Maßnahmen im FWGH „Sanierung Dach, Tor und Fenster“ mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 13.500,00 Euro aufrecht erhalten bleiben sollen, ist abzuwägen.

Die Sicherstellung des Brandschutzes in der Gemeinde Welver ist notwendig. Die Gefährdungsbeurteilung hat ganz klar aufgezeigt, dass ein immenser Investitionsstau in den einzelnen Feuerwehrgerätehäusern herrscht. Die Sicherheit unserer ehrenamtlichen Feuerwehrmänner und -frauen hat höchste Priorität.

Nach der voraussichtlich baldigen Fertigstellung des FWGH in Dinker ist eine Vorplanung der nächsten baulichen Realisierung eines FWGH in der Gemeinde Welver notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-



Welper, den 26.10.2017

Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper

per e.mail

Haushaltsplan 2018

Hier: Beratung im HFA am 07.11.2017 und im Rat am 22.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion Welper beantragt, Mittel für Planungen und auch für Baumaßnahmen für das Bahnhofsumfeld in den Haushalt für 2018 einzustellen.

Begründung:

Es ist damit zu rechnen, dass seitens der Bahn und ZRL in 2018 mit den Planungen und Baumaßnahmen für den Umbau des Bahnhofpunktes Welper begonnen wird.

Nicht alle Planungen und Baumaßnahmen liegen jedoch im Zuständigkeitsbereich von Bahn und ZRL. So wird es für das Bahnhofsumfeld erforderlich sein, dass die Gemeinde Welper eigene Planungen und Baumaßnahmen vornimmt.

Dafür gilt es, erforderliche Mittel in den Haushalt 2018 einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

- Daube -



An den

Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Schumacher

Am Markt 4
59514 Welper

Fraktionsvorsitzender:
Tim-Fabian Römer
Am Hügel 22
59514 Welper
Tel.: 02921-65167
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: tifa.rom@t-online.de

Welper, den 21.10.2017

hier: Veränderung des Maßnahmenprogramms

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die BG: - Fraktion im Rat der Gemeinde Welper beantragt, dass das Maßnahmenprogramm des Haushaltsentwurfs 2018, wie in der Anlage dargestellt, angepasst wird.

Durch die Umbenennung der Maßnahmen und der entsprechenden Gegenfinanzierung der einzelnen Maßnahmen durch die entsprechenden dargestellten Förderprogramme wird der Haushalt im ergebniswirksamen Bereich um **52.150,00 Euro** entlastet.

Somit würde das Jahresergebnis unter Einrechnung der Konsolidierungshilfen nicht 328.500,00 Euro, sondern **380.650,00 Euro** betragen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

Förderprogramm		Seite Schule 2020	Kommunalförderbeiträge	DigitalPaktDE	Veränderungen im Haushalts 2018
noch zur Verfügung		60.000,00 €	260.000,00 €		1.000,00 €
Plz. Nr.	Maßnahmenziel	Maßnahmenziel neu	Förderung	Eigenanteil	
1	Schulhof Grundschule Wörlen	Schulhof Grundschule Wörlen	3.300,00 €		3.300,00 €
2	Malerarbeiten Grundschule Wörlen	Malerarbeiten Grundschule Wörlen	1.000,00 €		1.000,00 €
3	Malerarbeiten Grundschule Wörlen OGS	Malerarbeiten Grundschule Wörlen OGS	1.000,00 €		1.000,00 €
4	Reparatur Sanitärarbeiten Grundschule Wörlen	Reparatur Sanitärarbeiten Grundschule Wörlen	3.000,00 €		3.000,00 €
5	Malerarbeiten Grundschule Biegeln	Malerarbeiten Grundschule Biegeln	1.000,00 €		1.000,00 €
6	Reparatur Sanitärarbeiten Turnhalle OS Borsdorf	Reparatur Sanitärarbeiten Turnhalle OS Borsdorf	1.000,00 €		1.000,00 €
7	Erneuerung der Türrahmen und Fensterrahmen	Erneuerung der Türrahmen und Fensterrahmen	9.000,00 €	1.000,00 €	9.000,00 €
8	Sondergarten Schwabe	Sondergarten Schwabe	7.200,00 €	2.800,00 €	7.200,00 €
9	Weibens Eden - Fenstererneuerung	Weibens Eden - Fenstererneuerung zur Wärmedämmung	13.500,00 €	1.500,00 €	13.500,00 €
10	Früh Wörlen - Dacherneuerung	Früh Wörlen - Dacherneuerung zur Wärmedämmung	12.150,00 €	1.350,00 €	12.150,00 €
Gesamtsumme			48.300,00 €	218.150,00 €	1.300,00 €
Förderung					52.350,00 €



An den

Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Schumacher

Am Markt 4
59514 Welver

Fraktionsvorsitzender:

Tim-Fabian Römer
Am Hügel 22
59514 Welver
Tel.: 02921-65167
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: tifa.rom@t-online.de

Welver, den 20.10.2017

hier: Anhebung der Zuwendungen für Sportvereine in der Gemeinde Welver

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die BG: - Fraktion im Rat der Gemeinde Welver beantragt, dass der Haushaltsentwurf 2018 ff. dahingehend angepasst wird, dass der aktuelle Betrag in Höhe von 30.000 Euro für die freiwilligen Zuwendungen für Sportvereine unter dem Produkt 0810 (Sportförderung), Konto 5318 (Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche)/ 7318 (AZ Zuweisungen für laufende Zwecke an übrige Bereiche) um 30.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben werden.

Für 17.000 Euro besteht lt. Haushaltssanierungsplan eine rechtliche Verpflichtung.

Erweiternd beantragt die BG:-Fraktion, dass der Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales in seiner nächsten Sitzung darüber berät, welche Verteilungsschlüssel der Zuwendung an die einzelnen Sportvereine benutzt werden soll. Entsprechende Vorschläge der Verwaltung sind notwendig.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1.2 Finanzen Az.: 20 – 70 - 05	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Porsche 26.10.2017

Bürgermeister	<i>Schm 26.10.17</i>	Allg. Vertreter	<i>Pr. 26.10.17</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Pr. 26.10.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	07.11.2017				
RAT		oef	22.11.2017				

**Betr.: Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Welver
Umsatzsteuer 2013 – 2015
hier: Lehrschwimmbecken**

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2017:

Das Finanzamt für Groß- und Konzernprüfung Dortmund informierte die Verwaltung der Gemeinde Welver mit Schreiben vom 10.02.2017 darüber (Anlage 1), dass die Gemeinde Welver bei der Betriebsprüfung im Jahr 2014 (Prüfung der Jahre 2009 – 2012) bereits darauf aufmerksam gemacht wurde, dass Vorsteuerbeträge, die durch den Erwerb, die Herstellung sowie die Verwendung (laufende Kosten) des Lehrschwimmbeckens anfallen, abziehbar sind, wenn sie auf die Nutzung durch den öffentlichen Badebetrieb entfallen (§ 15 UStG).

Aufwendungen (z.B. Bewirtschaftungskosten, Umbau etc.) die der hoheitlichen Nutzung zugerechnet werden, sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Ebenfalls ist der Ansatz der unentgeltlichen Wertabgabe für das Lehrschwimmbecken nicht mehr gestattet.

Erforderlich ist ein angemessenes Verhältnis zu verwenden (z. B. Nutzungszeitraum) um die Aufwendungen den hoheitlichen und öffentlichen Bereich anteilig zuordnen zu können.

In dem Prüfbericht vom 06.11.2014 (Anlage 2) wurde die Gemeinde Welver aufgefordert, die berechtigten USt-Erklärungen für den VZ 2013 ff. zeitnah dem Festsetzungsamt vorzulegen und das vorabgenannte Verfahren auch bei zukünftigen USt-Erklärungen anzuwenden.

Trotz der Mitteilung des Finanzamts für Groß- und Konzernprüfung Dortmund wurden solche USt-Anpassungen für die Jahre 2013-2015 nicht durchgeführt.

Für die Jahre 2013-2015 teilte die Gemeinde Welver am 28.02.2017 dem Finanzamt Soest mit (Anlage 3), dass vorbehaltlich der abschließenden Prüfung des Finanzamts, nach Berechnung der Verwaltung folgende Nachzahlungen für die Jahre 2013-2015 erfolgen müssen (ohne Zinsnachzahlungen):

Jahr 2013:	6.636,12 €
Jahr 2014:	5.068,95 €
Jahr 2015:	6.610,78 €
<u>Gesamt:</u>	<u>18.315,86 €</u>

Die Bescheide vom Finanzamt Soest vom 12.10.2017 für die Jahre 2013 (Anlage 4) und 2014 (Anlage 5) und vom 23.10.2017 für das Jahr 2015 (Anlage 6) über die Umsatzsteuer setzen folgende Nachzahlungen (inklusive Zinszahlungen) fest:

Jahr 2013:	7.391,50 €
Jahr 2014:	5.522,96 €
Jahr 2015:	6.674,05 €
<u>Gesamt:</u>	<u>19.588,51 €</u>

Im Zuge der Jahressteuererklärung 2016 wurde die USt-Erklärung nach den vorabgenannten Vorgaben aus dem Prüfbericht vom 06.11.2014 vorgenommen.

Für zukünftige USt-Erklärungen wird das vorgegebene Verfahren angewandt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Steuernachzahlungen zu beschließen.

Zusatz!

Finanzamt
für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund



Finanzverwaltung NRW Postfach 105039 - 44047 Dortmund

Auskunft erteilt
Frau Eichholz

Gemeinde Welver
Abt. Finanzen
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver

Eing.: 13. FEB. 2017

Durchwahl-Nr.
0231 5188-3647

Zimmer
NST Soest

Frist: bis zum 28.02.2017

Steuernummer
5343/5797/1303

PGPL-Nr
17/0920

Datum
10.02.2017

Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Welver
Umsatzsteuer 2013 - 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 1 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3.b der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter (neugefasst durch Verordnung vom 19.12.2005, GV.NRW 2006 S.5) ist das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung (GKBP) Dortmund für die Prüfung der Besteuerungsgrundlagen der Gemeinde Welver zuständig.

Im Zuge einer routinemäßigen Einsichtnahme der GKBP in die Steuerakten der Gemeinde Welver fiel mir folgender Sachverhalt auf:

Für die Jahre 2009 – 2012 fand im Jahr 2014 eine Betriebsprüfung bei der Gemeinde Welver statt. Mit TZ 2.3.3 des BP-Berichts vom 06.11.2014 wurde die Gemeinde Welver darauf aufmerksam gemacht, dass Vorsteuerbeträge, die durch den Erwerb, die Herstellung sowie die Verwendung (laufende Kosten) des Schwimmbades anfallen, nach § 15 UStG ab dem VZ 2013 nur noch insoweit abziehbar sind, als sie auf die Nutzung durch den öffentlichen Badebetrieb entfallen.

Aufwendungen, die der hoheitlichen Nutzung (Schulsport) zuzurechnen sind, schließen den VorSt-Abzug aus. Eine unentgeltliche Wertabgabe ist für die hoheitliche Nutzung nicht mehr in Ansatz zu bringen.

Erforderlichenfalls sind die Aufwendungen in Form einer Schätzung anhand eines geeigneten Aufteilungsmaßstab (z.B. Nutzungszeiten) der hoheitlichen / öffentlichen Nutzung zuzuordnen.

Mit o.g. Bericht forderte die BP die Gemeinde Welver auf, eine entsprechende Berichtigung der USt-Erklärungen für die VZ 2013 ff. vorzunehmen. Solche Anpassungen sind der Steuerakte der Gemeinde Welver für die Jahre 2013 – 2015 nicht zu entnehmen.

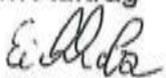
Ich bitte um Prüfung und Stellungnahme.

Dienstgebäude
Auf dem Hohwart 2
44143 Dortmund

Telefon
0231 5188-1750
Telefax
0800 10092675374
Telefax Ausland
0049 231 5188-1231

www.finanzeverwaltung.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Eichholz

Anlage 2

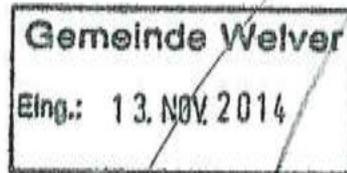
Finanzamt
für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Dortmund



Finanzverwaltung NRW Postfach 105039 - 44047 Dortmund

Auskunft erteilt
Frau Eichholz

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Durchwahl-Nr.
0231 5188-1750

Zimmer
618

Steuernummer
5343/5797/1303

PGPL-Nr
13/2633

Datum
06.11.14

**Außenprüfung bei Gemeinde Welver
Prüfungsanordnung vom 19.05.2014**

Sehr geehrter Herr Rotering,

gemäß § 202 Abs. 2 AO übersende ich den Bericht über die bei Ihnen durchgeführte Betriebsprüfung.

Ich beabsichtige, den Inhalt des Berichts der Besteuerung zugrunde zu legen.

Falls Sie sich zu den Berichtsausführungen äußern wollen, bitte ich um Ihre Stellungnahme

bis zum 08.12.2014.

Bitte richten Sie eine etwaige Stellungnahme ausschließlich an die in diesem Schreiben genannte Dienststelle.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Salten

Dienstgebäude
Auf dem Hohwart 2
44143 Dortmund

www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0231 5188-1750
Telefax
0800 10092675374
Telefax Ausland
0049 23151881231

IBAN
BIC

IBAN
BIC

**Finanzamt für Groß- und
Konzernbetriebsprüfung Dortmund**

Datum

06.11.2014

SINr.

5343/5797/1303

PGPL-Nr.

13/2633

Prüfer(in)

Frau Eichholz

Konzernnummer

5374/0158/5-1

Die Prüfung erfolgte im Auftrag des

Bericht

über die Betriebsprüfung bei

Name/Firma

Gemeinde Welper

Anschrift

Am Markt 4., 59514 Welper

Gewerbezwang / Beruf

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g. (gewerblich)

für

Umsatzsteuer

2009

bis

2012

1.	ALLGEMEINE ANGABEN.....	3
1.1	Angaben zur Prüfung	3
1.1.1	Prüfungsanordnung(en).....	3
1.1.2	Letzte Betriebsprüfung.....	3
1.1.3	Ablauf der Prüfung.....	3
1.2	Übersendung des Bp-Berichtes vor Auswertung	3
1.3	Angaben zum Betrieb.....	3
1.4	Ansprechpartner.....	4
2.	EINZELFESTSTELLUNGEN.....	4
2.1	Gewinnermittlung / Aufzeichnungen	4
2.2	BgA Abfallentsorgung.....	4
2.2.1	Umsatzsteuer lt. Prüfung	4
2.2.2	Ertragssteuern lt. Prüfung.....	5
2.3	BgA Schwimmbad	5
2.3.1	Umsatzsteuer lt. Prüfung	6
2.3.2	Ertragssteuern lt. Prüfung.....	6
2.3.3	Hinweis für zukünftige Veranlagungszeiträume.....	6
2.4	BgA Wochenmarkt	6
2.4.1	Umsatzsteuer lt. Prüfung	7
2.4.2	Ertragsteuern lt. Prüfung.....	7
2.5	BgA sonstige Umsätze	7
2.5.1	Umsatzsteuer lt. Prüfung	7
2.5.2	Ertragsteuern lt. Prüfung.....	7
3.	ÄNDERUNGSVORSCHRIFTEN.....	8
4.	ANLAGENVERZEICHNIS	9

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zur Prüfung

1.1.1 Prüfungsanordnung(en)

Datum der Prüfungsanordnung: 19.05.2014

1.1.2 Letzte Betriebsprüfung

Nach § 1 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3.b der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter (neugefasst durch Verordnung vom 19.12.2005, GV.NRW 2006 S.5) ist das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung (GKBP) Dortmund für die Prüfung der Besteuerungsgrundlagen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) zuständig.

Eine Betriebsprüfung bei der Gemeinde Welper fand bisher noch nicht statt.

Für die VZ 1999 bis II.Quartal 2001 erfolgte eine USt-Sonderprüfung, die zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen führte.

1.1.3 Ablauf der Prüfung

1.1.3.1 Prüfungsbeginn: 01.07.2014

1.1.3.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasst die Jahre 2009 – 2012.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Welper werden die umsatzsteuerlichen Auswirkungen auf den VZ 2013 der in diesem Bericht aufgeführten Prüfungsfeststellungen nachrichtlich mitgeteilt. Die BP weist ausdrücklich darauf hin, dass bzgl. des VZ 2013 *keine* abschließende Prüfung i.S.d. § 164 Abs.1 S.1 AO vorliegt.

1.1.3.3 Schlussbesprechung

Am 08.07.2014 fand eine Besprechung statt. Teilnehmer:

- Herr Schumacher, Bürgermeister
- Herr Rotering, Leiter Abt. Finanzen
- Herr Schlüter, Sachbearbeiter Abt. Finanzen
- Frau Oertelt, Sachbearbeiterin Abt. Finanzen
- die Prüferin

Herr Rotering erteilte am 17.09.2014 abschließend Zustimmung zur Berichtsfertigung.

1.2 Übersendung des Bp-Berichtes vor Auswertung

Die Steuerpflichtige hat beantragt, dass der Bp-Bericht vor Auswertung übersandt wird (§ 202 Abs. 2 AO).

1.3 Angaben zum Betrieb

Die Gemeinde Welper wird mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) unter der Steuernummer 343/5797/1303 zur Umsatzsteuer veranlagt:

- BgA Abfallverwertung
- BgA Schwimmbad
- BgA Wochenmarkt
- BgA sonstige Umsätze (Holzverkauf)

Anschrift, Sitz der Geschäftsleitung
Rechtsform

Am Markt 4, 59514 Welver
Regiebetriebe

Die Ust-Erklärungen wurden antragsgemäß veranlagt.

Mit Schreiben vom 11.03.2011 teilte das Finanzamt Soest der Gemeinde Welver mit, dass die „Betriebe“ Schwimmbad, Wochenmarkt und sonstige Umsätze die Voraussetzungen zur Annahme eines BgA nach § 4 Abs.1 KStG i.V.m. R 6 Abs.4 S. 2 KStR nicht (mehr) erfüllen. Ertragsteuerlich (KSt, GewSt) erfolgten für diese Betriebe letztmalig für den VZ 2009 Festsetzungen.

1.4 Ansprechpartner

- Herr Rotering, Leiter Abt. Finanzen
- Herr Schlüter, Sachbearbeiter Abt. Finanzen
- Frau Oertelt, Sachbearbeiterin Abt. Finanzen

Die Gemeinde Welver war im Prüfungszeitraum steuerlich nicht beraten.

2. Einzelfeststellungen

2.1 Gewinnermittlung / Aufzeichnungen

Die Gemeinde Welver erstellt den Haushaltsplan nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) mit Hilfe des Softwareprogramms MACH. Gesonderte Gewinnermittlungen nach den Grundsätzen des § 4 Abs.3 EStG für steuerliche Zwecke wurden für die BgA nicht gefertigt.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtete die BP auf ihr Datenzugriffsrecht. Für zukünftige Betriebs- oder Sonderprüfungen ist dieser durch die Gemeinde Welver vorzuhalten.

2.2 BgA Abfallentsorgung

Hinsichtlich der (verbleibenden) Einnahmen aus dem Bereich Abfallentsorgung (siehe TZ 2.2.1) liegt (weiterhin) ein BgA vor, auch wenn es an der wirtschaftlichen Bedeutsamkeit fehlt, denn die Gemeinde Welver steht mit dieser Tätigkeit in unmittelbarem Wettbewerb zu anderen Unternehmen, vgl. Art. 10 MwStSystRL.

Der BgA Abfallentsorgung unterliegt damit der USt, KSt und GewSt (§ 2 Abs.3 UStG, § 1 Abs.1 Nr.6 i.V.m. § 4 KStG, § 2 Abs.3 GewStG).

Die Veranlagung zur KSt und GewSt erfolgt unter der Steuernummer 343/5797/1314.

2.2.1 Umsatzsteuer lt. Prüfung

Seit Inkrafttreten der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) unterliegt die Entsorgung von Leichtverpackungen (Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen) nicht mehr der öffentlichen Abfallentsorgung. Vielmehr sind jetzt die Hersteller und Vertrieber dieser Verpackungen zu deren Rücknahme verpflichtet. Die Verantwortung für die Rücknahme und Wiederverwendung gebrauchter Verpackungen ist somit auf die Privatwirtschaft übergegangen, so dass die Erfüllung von Aufgaben nach der VerpackV nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen kann, vgl. Urteil des FG Münster vom 16.03.2001 (EFG 2001 S. 849). Soweit sich die DSD GmbH (Duales System Deutschland) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Verträge mit den Kommunen abschließt, wonach diese die Verpackungen abholen, sortieren und der DSD GmbH zur Abholung bereitstellen, sind die Kommunen wirtschaftlich tätig.

Dies gilt gem. R 10 Abs. 6 Satz 7 KStR 2004 für die folgenden Leistungen:

- Erfassung von Verkaufsverpackungen
- Öffentlichkeitsarbeit

- o Wertstoffberatung
- o Zurverfügungstellung und Reinigung von Containerplätzen.

Hinsichtlich der sog. Papier-, Pappe-, Kartonagen (PPK)-Fraktionen ist eine Differenzierung vorzunehmen. Nur soweit Einwegverpackungen in die Papiertonnen gelangen, ist sog. DSD-Abfall anzunehmen. Sonstige in den Papiertonnen zu sammelnde Druck-erzeugnisse (z.B. Zeitschriften oder Tageszeitungen) sind als dem hoheitlichen Bereich zuzurechnender Hausmüll zu beurteilen.

Im Prüfungszeitraum erzielte die Gemeinde Welver aufgrund der aktuellen vertragli-chen Gestaltungen lediglich aus dem Bereich der Zurverfügungstellung und Reini-gungen von Containerplätzen ustpfl. Einnahmen, die in einem BgA Abfallentsorgung zu er-fassen sind.

Die in den bisher erklärten Einnahmen zusätzlich enthaltenen Beträge entfallen auf den hoheitlichen Bereich der PPK-Entsorgung. Entsprechendes gilt für die bisher mit VorSt-Abzug geltend gemachten Aufwendungen.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

	<i>nachrichtlich</i>				
	2009	2010	2011	2012	2013
Nebentgelte ESG	13.516 €	13.401 €	13.287 €	13.204 €	12.077 €
USt-Zahllast lt. BP	2.568 €	2.546 €	2.525 €	2.509 €	2.295 €
USt-Zahllast bisher	- 6.158 €	- 6.446 €	- 3.676 €	- 3.854 €	- 3.723 €
USt-Zahllast mehr	8.726 €	8.992 €	6.201 €	6.363 €	6.018 €

2.2.2 Ertragssteuern lt. Prüfung

Zur Ermittlung des Gewinns nach § 4 Abs.3 EStG schätzt die BP den i.Z.m. den Con-tainerplätzen entstandenen Personal- u sonstigen Aufwand nach § 162 Abs.2 AO mit 7.500 € / Jahr.

Der Einnahmenüberschuss lt. BP ermittelt sich wie folgt:

	2009	2010	2011	2012
Nebentgelte ESG (brutto)	16.084 €	15.947 €	15.812 €	15.713 €
betriebl. Ausgaben (brutto = netto)	- 7.500 €	- 7.500 €	- 7.500 €	- 7.500 €
Einnahmenüberschuss lt. Prüfung	8.584 €	8.447 €	8.312 €	8.213 €

Bei einem Regiebetrieb fließt der Gewinn als Teil des Verwaltungshaushalts der Kom-mune direkt zu. Da der BgA Abfallentsorgung die im § 20 Abs.1 Nr.10b EStG genann-ten Voraussetzungen nicht erfüllt, fällt hinsichtlich der von ihm erzielten Gewinne des PZ keine Kapitalertragsteuer nach § 43a Abs.1 Nr.2 EStG an. Die Feststellung eines steuerlichen Einlagekontos entfällt ebenso, § 27 Abs.7 KStG.

2.3 BgA Schwimmbad

Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Bereich Schwimmbad liegt ein BgA vor, auch wenn es an der wirtschaftlichen Bedeutsamkeit fehlt, denn die Gemeinde Welver steht mit dieser Tätigkeit in unmittelbarem Wettbewerb zu anderen Unternehmen, vgl. Art. 13 MwStSystRL.

Der BgA Schwimmbad unterliegt damit der USt, KSt und GewSt (§ 2 Abs.3 UStG, § 1 Abs.1 Nr.6 i.V.m. § 4 KStG, § 2 Abs.3 GewStG).

Die Veranlagung zur KSt und GewSt erfolgte unter der Steuernummer 343/5715/0770, letztmalig für den VZ 2009.

2.3.1 Umsatzsteuer lt. Prüfung

Für die unentgeltliche Nutzung des Schwimmbads durch die VHS ist noch eine unentgeltliche Wertabgabe zu berücksichtigen. Diese schätzt die BP nach den Angaben der Gemeinde Welver mit 5 Kursen pro Jahr á 32 Std. zu 19,50 €/Std.

Es ergeben sich folgende Änderungen lt. BP:

	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	nachrichtlich <u>2013</u>
unentgeltl. Wertabgabe mehr	3.107 €	3.107 €	3.107 €	3.107 €	3.107 €
USt-Zahllast mehr	203 €	203 €	203 €	203 €	203 €

2.3.2 Ertragssteuern lt. Prüfung

Gemäß der Finanzergebnisrechnung des Haushalts der Gemeinde Welver, Produktbereich 08, BAB 0820, erzielt das Schwimmbad dauerhaft Verluste. Für den BgA wurden allerdings keine Gewinnermittlungen nach den steuerlichen Vorschriften eingereicht.

Nach § 8 Abs.1 S.2 KStG JStG 2009 ist auch dann ein Einkommen für einen BgA zu ermitteln, wenn die Einrichtung nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird oder es an der Beteiligung am allg. wirtschaftlichen Verkehr mangelt.

Die BP schätzt daher den Jahresüberschuss nach § 4 Abs.3 EStG auf Basis der Finanzergebnisrechnung nach § 162 Abs.2 AO:

	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Einnahmenüberschuss lt. Prüfung	- 166.693 €	- 185.433 €	- 128.495 €	- 115.490 €

Die Festsetzung der KSt sowie des GewSt-Messbetrags für den VZ 2009 ist bestandskräftig und nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) nicht mehr änderbar. Für die Folgejahre ist die Festsetzung zur KSt und des GewSt-Messbetrags erstmalig vorzunehmen

Der Verlust eines Regiebetriebes gilt im Jahr seiner Entstehung als durch eine Einlage der Trägerkörperschaft ausgeglichen (BFH-Urteil vom 23.01.2008 und 11.09.2013).

2.3.3 Hinweis für zukünftige Veranlagungszeiträume

Wird ein gemeindliches Schwimmbad sowohl für das Schulschwimmen als auch für den öffentlichen Badebetrieb genutzt, ist unabhängig davon, welche Nutzung überwiegt, die Nutzung für den öffentlichen Badebetrieb grundsätzlich als wirtschaftlich selbständige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG anzusehen. Vorsteuerbeträge, die durch den Erwerb, die Herstellung sowie die Verwendung (laufende Kosten) des Schwimmbades anfallen, sind nach § 15 UStG nur abziehbar, soweit sie auf die Verwendung für den öffentlichen Badebetrieb entfallen (vgl. A 15.2 Abs. 15a UStAE).

Die im A 2.11 Abs.18 UStAE aufgeführten Grundsätze sind durch die Gemeinde Welver ab dem VZ 2013 umzusetzen. Die Übergangsregelung des § 27 Abs.6 UStG endete zum 31.12.2012. Berichtigte USt-Erklärungen für den VZ 2013 ff. sind zeitnah beim Festsetzungsamt vorzulegen.

2.4 BgA Wochenmarkt

Hinsichtlich der Marktstandgelder der Gemeinde Welver liegt kein BgA vor, da es insbesondere an der wirtschaftlichen Bedeutsamkeit fehlt (< 30.678 €).

Die Marktstandgebühren unterliegen damit *nicht* der USt, KSt und GewSt (§ 2 Abs.3 UStG, § 1 Abs.1 Nr.6 i.V.m. § 4 KStG, § 2 Abs.3 GewStG).

Die Veranlagung zur KSt und GewSt erfolgte unter der Steuernummer 343/5715/0624, letztmalig für den VZ 2009.

2.4.1 Umsatzsteuer lt. Prüfung

Die Marktstandgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ein VorSt-Abzug nach § 15 UStG ist nicht zulässig. Selbst wenn für den Bereich Wochenmarkt ein BgA zu bejahen wäre, handelte es sich bei den erzielten Einnahmen um Standgelder, welche nach § 4 Nr.12 a UStG udfrei sind, vgl: auch BFH vom 24.01.2008, V R 12/05.

Die Gemeinde Welver wies in ihren Abrechnungen mit den Marktbeschickern die Umsatzsteuer nicht aus (netto = brutto). § 14c Abs.1 UStG (unrichtiger bzw. unberechtigter Steuerausweis) ist daher nicht anzuwenden.

Es ergeben sich folgende Änderungen lt. BP:

	<i>nachrichtlich</i>				
	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
USt-Zahllast weniger	-1.213 €	-1.285 €	-596 €	-1.090 €	-1.052 €

2.4.2 Ertragsteuern lt. Prüfung

Die Festsetzung der KSt sowie des GewSt-Messbetrags für den VZ 2009 ist bestandskräftig und nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) nicht mehr änderbar.

Es ergeben sich keine Änderungen lt. BP.

2.5 BgA sonstige Umsätze

Hinsichtlich der Holzverkäufe der Gemeinde Welver liegt kein BgA vor, da es insbesondere an der wirtschaftlichen Bedeutsamkeit fehlt (< 30.678 €).

Die Holzverkäufe unterliegen damit *nicht* der USt, KSt und GewSt (§ 2 Abs.3 UStG, § 1 Abs.1 Nr.6 i.V.m. § 4 KStG, § 2 Abs.3 GewStG).

Die Veranlagung zur KSt und GewSt erfolgte unter der Steuernummer 343/5715/0781, letztmalig für den VZ 2009.

2.5.1 Umsatzsteuer lt. Prüfung

Die Holzverkäufe unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Ein VorSt-Abzug nach § 15 UStG ist nicht zulässig.

Die Gemeinde Welver erteilte über die Holzverkäufe Rechnungen mit offenen USt-Ausweis und schuldet damit die ausgewiesene USt nach § 14c Abs.2 UStG, bis eine Korrektur der Rechnungen vorgenommen wird, vgl. § 17 Abs.1 UStG.

Es ergeben sich folgende Änderungen lt. BP:

	<i>nachrichtlich</i>				
	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
USt-Zahllast mehr	0 €	0 €	0 €	7 €	22 €

2.5.2 Ertragsteuern lt. Prüfung

Die Festsetzung der KSt sowie des GewSt-Messbetrags für den VZ 2009 ist bestandskräftig und nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) nicht mehr änderbar.

Es ergeben sich keine Änderungen lt. BP.

3. Änderungsvorschriften

Für die nachfolgenden Steuerarten werden für den Prüfungszeitraum die Steuerbescheide nach den aufgeführten Vorschriften geändert:

Steuerart	2009	2010	2011	2012	2013
Umsatzsteuer	§ 164 (2) u. (3) AO	§ 164 (2) AO			

Weitere Erläuterungen / sonstige Steuerarten :

➤ BgA Abfallentsorgung – 5343/5797/1314

	2009	2010	2011	2012
KSt	§173 Abs.1 Nr.1 AO	§173 Abs.1 Nr.1 AO	§173 Abs.1 Nr.1 AO	§164 Abs.2 u. 3 AO
GewSt	§35b GewStG	§35b GewStG	§35b GewStG	§164 Abs.2 u. 3 AO

➤ BgA Schwimmbad – 5343/5715/0770

	2009	2010	2011	2012
KSt	bestandskräftig	erstmalige Festsetzung	erstmalige Festsetzung	erstmalige Festsetzung
GewSt	bestandskräftig	erstmalige Festsetzung	erstmalige Festsetzung	erstmalige Festsetzung

➤ BgA Wochenmarkt – 5343/5715/0624

	2009	2010	2011	2012
KSt	bestandskräftig	keine Festsetzung	keine Festsetzung	keine Festsetzung
GewSt	bestandskräftig	keine Festsetzung	keine Festsetzung	keine Festsetzung

➤ BgA sonstige Umsätze - 5343/5715/0781

	2009	2010	2011	2012
KSt	bestandskräftig	keine Festsetzung	keine Festsetzung	keine Festsetzung
GewSt	bestandskräftig	keine Festsetzung	keine Festsetzung	keine Festsetzung



GEMEINDEWELVER
DERBÜRGERMEISTER

Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Finanzamt Soest
z. Hd. Frau Eichholz/ GKBP
Heinsbergplatz 15
59494 Soest

GEMEINDE WELVER
Zentrale Dienste
Finanzwirtschaft

Am Markt 4, 59514 Welver
Zentrale: 02384 / 51- 0
Telefax: 02384 / 51- 230

Auskunft erteilt:
Herr Porsche
02384 51-114
s.porsche@welver.de

Zimmer: OG 5
Mein Zeichen:

Datum: 28.02.2017

**Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Gemeinde Welver
hier: Umsatzsteuer 2013 – 2015, Schwimmbad
Ihr Schreiben vom 10.02.2017**

Sehr geehrte Frau Eichholz,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.02.2017.

Nach Überprüfung der USt-Jahressteuererklärungen 2013 – 2015 wurde seitens der Gemeinde Welver folgendes festgestellt.

1. Es wurde eine unentgeltliche Wertabgabe in Ansatz gebracht.
2. Aufwendungen (z.B. Bewirtschaftungskosten, Unterhaltung) wurden nicht anteilig der hoheitlichen/öffentlichen Nutzung zugeordnet.

Unter Einbeziehung der vorab genannten Aspekte ergibt sich bei der Nachberechnung der USt-Jahreserklärungen 2013 – 2015 nach Ansicht der Verwaltung der Gemeinde Welver eine notwendige Steuernachzahlung für den genannten Zeitraum i. H. v. 18.315,86 € (ohne mögliche Zinszahlungen).

In den Anlagen erhalten Sie:

1. Eine „Gesamtübersicht nach Jahren“ der nachzuzahlenden Beträge nach Berechnung der Verwaltung (Anlage 1).
2. Eine Zusammenstellung der einzelnen Jahre 2013 - 2015 „Betriebe gewerblicher Art“. Bei den gelb markierten Feldern wurden zum einen der USt-Anteil der unentgeltlichen Wertabgabe herausgenommen und zum anderen die Aufwendungen für den hoheitlichen Nutzungsanteil herausgerechnet (siehe Aufteilungsmaßstab) (Anlage 2-4).

Bitte beachten Sie hier: Für das Jahr 2015 steht die Nachzahlung im Rahmen der USt-Jahreserklärung noch aus, die USt-Jahressteuererklärung 2015 wurde am 25.01.2017 abgegeben.

Bankverbindungen
Sparkasse-Soest
Volksbank Hellweg
Postbank Dortmund

Swift-BIC
WELADED1808
GENODEM180E
PBNKDEFF

IBAN
DE96 4145 0075 0000 0000 18
DE07 4146 0116 4001 5004 00
DE84 4401 0046 0000 8004 62

Öffnungszeiten
montags-freitags 08.00 – 12.30 Uhr
montags, dienstags und donnerstags 13.30 – 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Halte 5

4 VORSCHAU UM 20.02.2017

Per. 28/2/17

3. Einen Aufteilungsmaßstab über die hoheitliche/öffentliche Nutzung des Schwimmbades (Anlage 5).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Schumacher

Anlage 4

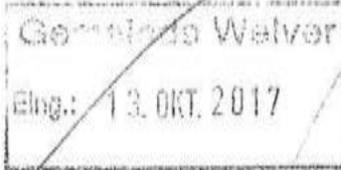
Finanzamt, 59491 Soest

DV 10 0,85 Deutsche Post 



*958*00034070*12*5343*

Gemeinde Welver
 Am Markt 4
 59514 Welver



Bescheid

für 2013 über
 U m s a t z s t e u e r

Festsetzung

Art der Festsetzung
 Der Bescheid ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung wird aufgehoben.

Festsetzung

	Umsatzsteuer €	Zinsen zur Umsatzsteuer €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	-4.513,95	960,00	-3.553,95
Abrechnung in € nach dem Stand vom 05.10.17 abzurechnen sind bereits erstattet demnach zuwenig gezahlt	-4.513,95 10.945,45 6.431,50	960,00 0,00 960,00	-3.553,95 10.945,45 7.391,50
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 16.11.17	6.431,50	960,00	7.391,50 *

Aufgrund des erteilten Mandats werden die mit * gekennzeichneten Beträge zum Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN DE96 4145 0075 0000 0000 18 bei Sparkasse Soest (BIC: WELADED1S05) durch Lastschrift eingezogen. (Gläubiger-ID DE14NRW00000098851 / Mandatsreferenznummer NW712622827981)

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung der Umsatzsteuer	Bemessungs- grundlage €	Steuer €/Ct
-----------------------------	-------------------------------	----------------

**Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen
und unentgeltliche Wertabgaben**

Umsätze zum allgemeinen Steuersatz

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 % 12.076 2.294,44

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
 BBk Dortmund
 IBAN DE46 4400 0000 0046 4015 04 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *78.888*

Bescheid für 2013 über U m s a t z s t e u e r vom 12.10.2017

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Fr 08:30-12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

Buslinien C 4, C 5 und 532, Haltestelle Heinsbergplatz

Service- / Informationsstelle

Mo-Do 7:00-12:30Uhr

Fr 07:00-12:00 Uhr

Do 12:30-17:30 Uhr



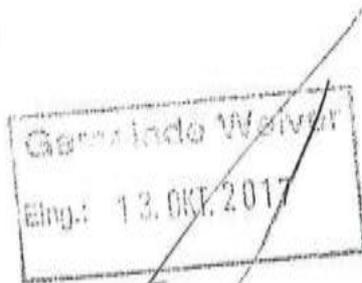
Finanzamt, 59491 Soest

Bescheid

für 2014 über

U m s a t z s t e u e r

Gemeinde Welver
 Am Markt 4
 59514 Welver



Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung wird aufgehoben.

Festsetzung

	Umsatzsteuer €	Zinsen zur Umsatzsteuer €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	-2.905,13	454,00	-2.451,13
Abrechnung in € nach dem Stand vom 05.10.17 abzurechnen sind	-2.905,13	454,00	-2.451,13
bereits erstattet	7.974,09	0,00	7.974,09
demnach zuwenig gezahlt	5.068,96	454,00	5.522,96
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 16.11.17	5.068,96	454,00	5.522,96 *



Aufgrund des erteilten Mandats werden die mit * gekennzeichneten Beträge zum Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN DE96 4145 0075 0000 0000 18 bei Sparkasse Soest (BIC: WELADED1SOS) durch Lastschrift eingezogen. (Gläubiger-ID DE14NRW00000098851 / Mandatsreferenznummer NW712622827981)

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung der Umsatzsteuer

Bemessungs-
grundlage
€

Steuer
€/Ct

**Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen
und unentgeltliche Wertabgaben**

Umsätze zum allgemeinen Steuersatz

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 % 11.865 2.254,35

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
 BBk Dortmund
 IBAN DE46 4400 0000 0046 4015 04 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *78.890*

Bescheid für 2014 über U m s a t z s t e u e r vom 12.10.2017

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Fr 08:30-12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:
Buslinien C 4, C 5 und 532, Haltestelle Heinsbergplatz

Service- / Informationsstelle

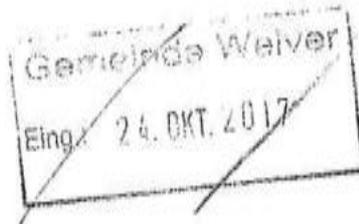
Mo-Do 7:00-12:30Uhr

Fr 07:00-12:00 Uhr

Do 12:30-17:30 Uhr



Finanzamt, 59491 Soest



Gemeinde Welver
 Am Markt 4
 59514 Welver

Bescheid

für 2015 über
 U m s a t z s t e u e r

Festsetzung

Art der Festsetzung
 Der Bescheid ist nach § 164 Abs. 2 AO geändert. Der Vorbehalt der Nachprüfung wird aufgehoben.

Festsetzung

	Umsatzsteuer €	Zinsen zur Umsatzsteuer €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	-3.908,14	193,00	-3.715,14
Abrechnung in € nach dem Stand vom 05.10.17 abzurechnen sind bereits erstattet demnach zuwenig gezahlt	-3.908,14 10.389,19 6.481,05	193,00 0,00 193,00	-3.715,14 10.389,19 6.674,05
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 27.11.17	6.481,05	193,00	6.674,05 *

Aufgrund des erteilten Mandats werden die mit * gekennzeichneten Beträge zum Fälligkeitstag vom Konto mit der IBAN DE96 4145 0075 0000 0000 18 bei Sparkasse Soest (BIC: WELADED1505) durch Lastschrift eingezogen. (Gläubiger-ID DE14NRW0000098851 / Mandatsreferenznummer NW712622827981)

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung der Umsatzsteuer	Bemessungs- grundlage €	Steuer €/Ct
Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		
Umsätze zum allgemeinen Steuersatz		
Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19 %	11.807	2.243,33
Umsätze zum ermäßigten Steuersatz		
Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7 %	21.448	1.501,36
Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben	33.255	
Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen u. unentgeltl. Wertabgaben		3.744,69

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse: Kreditinstitut:
 BBk Dortmund
 IBAN DE46 4400 0000 0046 4015 04 BIC MARKDEF1440

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
 Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

Bescheid für 2015 über U m s a t z s t e u e r vom 23.10.2017

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Fr 08:30-12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

Buslinien C 4, C 5 und 532, Haltestelle Heinsbergplatz

Service- / Informationsstelle

Mo-Do 7:00-12:30Uhr

Fr 07:00-12:00 Uhr

Do 12:30-17:30 Uhr



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Wirtschaftsförderung Az.:	Sachbearbeiter/in: Westphal Datum: 08.06.2016

Bürgermeister	<i>Schm 09.06.16</i>	Allg. Vertreter	<i>OSW</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>OSW 08.06.16</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	22.06.2016	<i>zustimmig</i>			
<i>JSF</i>	<i>1</i>	<i>oef</i>	<i>10.10.17</i>	<i>abgelehnt</i>			
<i>JSF</i>	<i>2</i>	<i>oef</i>	<i>17.10.17</i>	<i>ohne Beschluss</i>			
<i>HFA</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>07.11.17</i>				

Breitbandausbau in Welver

hier: Förderfähige Ausbaugebiete und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:

Das Breitbandförderprogramm des Bundes ermöglicht dem Kreis Soest (unter Ko-Finanzierung durch das Land NRW) einen Ausbau der Breitbandversorgung unterversorgter Gewerbe- und Ortslagen auf mindestens 50Mbit/s bei Erbringung von maximal 10% Eigenanteil durch die begünstigten Kommunen.

Mithilfe der Bundesförderung können so Gewerbe- und Ortslagen unter 30Mbit/s im Download einen Ausbau von mindestens 50Mbit/s erreichen bei einer Förderquote von 50%.

Das Land NRW bietet zudem ab dem 29.02.2016 eine Ko-Finanzierung zur Bundesförderung von 40% und bei Kommunen in Haushaltssicherung von 50% an.

Für die Gemeinde Welver als Stärkungspaktkommune bedeutet dies, dass auch der 10% Eigenanteil gefördert wird und so eine 100 % Förderung generiert werden kann.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung des Kreises Soest hat am 12.04.2016 und einstimmig die Bürgermeister in der HVB-Konferenz am 05.04.2016 die Entscheidung getroffen, das Bundesförderprogramm für alle unterversorgten Bereiche - also sowohl Gewerbe- als auch Ortslagen - kreisweit zu beantragen und zentral durch den Breitbandkoordinator zu steuern.

Der Breitbandkoordinator des Kreises Soest –Herr Christoph Hellmann- wird in der Sitzung die förderfähigen Gebiete für Welver vorstellen und alle weiteren Schritte unter Zugrundelegung der Förderrichtlinien detailliert erläutern.

Bevor nun der Förderantrag über die wfg des Kreises Soest gestellt wird mit dem Ziel, die Ausschreibung noch in 2016 nach positivem Förderbescheid durchzuführen und den Breitbandausbau in 2017 umzusetzen, sind entsprechende Vorbereitungen notwendig.

Diese beziehen sich auf den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (**diese ist als Anlage 1 beigefügt**).

Die Kooperationsvereinbarung regelt, dass der Breitbandkoordinator des Kreises Soest

- die Ausbauggebiete im Förderantrag mit den Städten und Gemeinden abstimmt,
- den Förderantrag stellt,
- das Ausschreibungsverfahren durchführt und
- eine gemeindescharfe Kostenzuordnung sicherstellt.

Die Kommunen verpflichten sich zur Übernahme ihres jeweiligen Eigenanteils und stellen zu diesem Zweck entsprechende Finanzmittel in ihrem Haushalt 2017 ein.

Damit die Kommunen im Kreis Soest die Ko-Finanzierung des Landes nach aktueller Haushaltslage der jeweiligen Kommune in Anspruch nehmen können und die Kommunen in Haushaltssicherung eine 100%-Förderung erhalten, ist der Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwingend nötig.

Daraus resultiert nachfolgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver nimmt die förderfähigen Breitbandausbauggebiete für die Gemeinde Welver zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, die Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Soest abzuschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses am 17.10.2017:

Die Fördergelder für den Breitbandausbau innerhalb des Kreises Soest sind von Bund und Land in Höhe von 28,5 Mio. offiziell zugesichert worden. Über den Breitbandkoordinator des Kreises Soest ist jetzt mit der europaweiten Ausschreibung die zweite Phase gestartet und somit die Suche nach einem passenden Betreiber. Dieser soll die unterversorgten förderfähigen Bereiche im Kreisgebiet mit schnellem Internet versorgen und das mit einer zukunfts-sicheren Glasfaserversorgung bis vor die Haustür, auch "Fibre to the Home" (FTTH) genannt.

Mit einer Vergabeentscheidung sei aufgrund des komplexen Vergabe- und Zuwendungsrechts im Oktober dieses Jahres zu rechnen.

Noch in diesem Jahr beabsichtigt die Westnetz im Auftrag der innogy TelNet in den Ortsteilen Klotingen, Flerke, Scheidungen, Illingen, Recklingsen und Nateln Glasfaserkabel nach der sog. FTTC-Technik (fibre to the curb = „Glasfaser bis zum Bordstein zu verlegen. Für den Ausbau des Glasfasernetzes will Innogy rund 3,5 Millionen Euro investieren. Dabei wird das Glasfaserkabel bis zu den grauen Schaltkästen am Straßenrand verlegt. Auf Gemeindegebiet werden an 24 bestehenden Kabelverzweigerkästen der Deutschen Telekom neue Schaltschränke mit VDSL 2-Vectoringtechnik installiert. Ein entsprechender Straßenaufbruchartrag wurde durch die Westnetz/innogy mit Eingang vom 19.09.2017 gestellt (**Anlage 2**). Zudem beabsichtigt die Westnetz/innogy mit der beantragten Maßnahme eine direkte Erschließung an die Gemeinde Lippetal, so dass von der Nachbarkommune ein berechtigtes Interesse ausgeht.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der nunmehr mögliche Ausbau im Zentralort Welver, wo 41 % der Welveraner Bevölkerung wohnen. Damit ist im Zentralort ebenfalls eine Versorgung mit bis zu 120 Megabit sicher gestellt. Eine Förderung des Gebietes im Zentralort war

ausgeschlossen, da bereits bei Förderantragsstellung zwischen 6 und 16 Megabit zur Verfügung standen.

Ein Vertreter der Westnetz/innogy wird die geplante Maßnahme in der Sitzung näher erläutern und steht für Fragen zur Verfügung.

Die beabsichtigte Baumaßnahme der Westnetz/innogy TeilNet wurde zwischenzeitlich mit dem Breitbandkoordinator abgestimmt und wird von dort als förderunschädlich betrachtet. Eine schriftliche Bestätigung der Förderunschädlichkeit ist angefordert, liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Der Breitbandkoordinator des Kreises Soest –Christoph Hellmann- ist zur Sitzung eingeladen und wird einen Sachstandsbericht über die kreisweite Fördermaßnahme geben.

In der beigefügten Karte sind die förderfähigen Ausbaugebiete (rot gekennzeichnet) und die Westnetz/innogy Trassenplanung (schwarz gekennzeichnet) ersichtlich (**Anlage 3**).

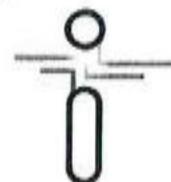
Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Feuerwehrausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, eine entsprechende Zustimmung für die Westnetz/innogy zur Errichtung von Lehrrohranlagen und Multifunktionsgehäusen zum Betrieb von Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. Telekommunikationsgesetz zu erteilen.

Beratung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 17.10.2017:

Eingangs der Beratung präsentieren zunächst Herr Varlemann und Herr Höttecke von der Westnetz / innogy ihre Planung zum Breitbandausbau im Gemeindegebiet Welver. Die Präsentation ist als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt. Im Anschluss stellt der Breitbandkoordinator Herr Hellmann den geplanten Breitbandausbau vom Kreis Soest vor. Die Präsentation ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügt.

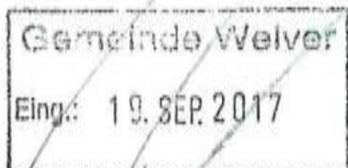
Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr gibt den Tagesordnungspunkt ohne Beschluss in den Haupt- und Finanzausschuss weiter.



Teil von **innogy**

Westnetz GmbH · Hellefelder Str. 8 · 59821 Arnsberg

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver



Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
E-Mail

DRW-D-AP-A-Ste
Andreas Steffen
02931/84-2290
andreas.steffen@westnetz.de

Arnsberg, 15. September 2017

Antrag auf Zustimmung zur Errichtung von Lehrrohranlagen, Multifunktionsgehäusen (MFG) sowie Schächten für den LWL-Kabeleinzug zum Betrieb von Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 TKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in Ihrem Hause besprochen planen wir den Breitbandausbau für die uns von der Bundesnetzagentur freigegebenen Kabelverzweiger (KVZ) in Ihrer Gemeinde.

Hiermit beantragen wir die Zustimmung gem. § 68 Abs. 3 TKG für nachfolgend genannte Maßnahme auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Welver gemäß beigefügtem Übersichtsplan.

Der Lizenznehmer ist die innogy Telnet GmbH als Telekommunikationsunternehmen mit der Urkunden Nr.: 98080193 und 98080313.

Im öffentlichen Straßenraum sind folgende Maßnahmen geplant:

- Länge der Telekommunikationslinie ca. 17 km
- Errichtung von Multifunktionsgehäusen (MFG) 22 Stück
- Errichtung von Schächten 12 Stück

Als Bauzeit ist der Zeitraum von 10.2017 bis voraussichtlich 06.2018 vorgesehen.

Die Westnetz GmbH wird die Maßnahmen mit ihren Bauunternehmen durchführen. Die Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrswegen werden detailliert und zeitnah an der zuständigen Stelle angezeigt.

Diesem Antrag ist ein Übersichtsplan (1-fach) beigefügt.

Dieses Schreiben ergeht im Auftrag der innogy Telnet GmbH als Telekommunikationsunternehmen, sowie der innogy Netze Deutschland GmbH als Anlageneigentümerin.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH


i. V. Steffel

Anlage


i. V. Volpert

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Manske Datum: 22.09.2017

Bürgermeister	<i>Schm 05.10.17</i>	Allg. Vertreter	<i>05.10.17</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	3	oef	04.10.2017	einstimmig			
GBKS	2	oef	11.10.2017	<i>einstimmig</i>			
BF	3	oef	17.10.2017	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>07.11.17</i>				
<i>RAT</i>			<i>22.11.17</i>				

Betr.: Erweiterung der Offenen Ganztagschule in der Bernhard-Honkamp-Schule in Welper
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 01.08.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.10.2017:

Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion 01.08.2017.

Aktuell stehen in der offenen Ganztagschule der Bernhard-Honkamp 75 Plätze für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Sämtliche Plätze sind in Anspruch genommen und ein erhöhter Bedarf besteht weiterhin.

Des Weiteren ergab die Besichtigung der Bernhard-Honkamp-Schule vom 05.07.2017, dass ein erheblicher Platzmangel besteht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die Notwendigkeit einer baulichen Erweiterung der offenen Ganztagschule zu prüfen und die Ergebnisse der Prüfung dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Beschluss des GPNU vom 04.10.2017:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig, den Tagesordnungspunkt in den Ausschuss Generation, Bildung, Kultur und Soziales zu verweisen. Zunächst soll ein Schulentwicklungsplan unter Einbeziehung des pädagogischen Konzeptes für die Grundschulen in Welper erarbeitet werden.

Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 11.10.2017:

Der Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, die Erweiterung des gesamten ganztägigen Betreuungsangebotes an den Schulen in der Gemeinde Welver zu überprüfen. Sollte ein Erweiterungsbedarf festgestellt werden, wird die Verwaltung beauftragt, Vorschläge für die Umsetzung der erforderlichen Erweiterungen zu erarbeiten und diese dem Ausschuss vorzustellen. Benötigte Haushaltsmittel für die Erarbeitung der Erweiterungsvorschläge sind in den Haushaltplan 2018 einzustellen.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 17.10.2017:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr schließt sich dem Beschluss des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales vom 11.10.2017 an und empfiehlt dem Rat **einstimmig**, die Verwaltung zu beauftragen, die Erweiterung des gesamten ganztägigen Betreuungsangebotes an den Schulen in der Gemeinde Welver zu überprüfen. Sollte ein Erweiterungsbedarf festgestellt werden, wird die Verwaltung beauftragt, Vorschläge für die Umsetzung der erforderlichen Erweiterungen zu erarbeiten und diese dem Ausschuss vorzustellen. Benötigte Haushaltsmittel für die Erarbeitung der Erweiterungsvorschläge sind in den Haushaltplan 2018 einzustellen.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

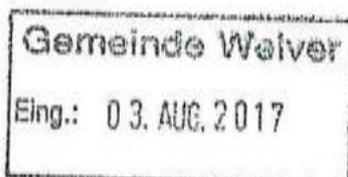
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft



An den

Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Schumacher

Am Markt 4
59514 Welper



Fraktionsvorsitzender:

Tim-Fabian Römer
Am Hügel 22
59514 Welper
Tel.: 02921-65167
Mobil: 0176/94880830
E-Mail: tifa.rom@t-online.de

Welper, den 01.08.2017

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt

Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr

Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzung des Gemeinderates

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 und S. 4 GO NRW

hier: Erweiterung der Offenen Ganztagschule in der Bernhard-Honkamp-Schule in Welper

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,
Sehr geehrter Herren Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

die BG: - Fraktion im Rat der Gemeinde Welper beantragt folgenden Tagesordnungspunkt in den nächsten Fachausschusssitzungen zu beraten:

„Erweiterung der Offenen Ganztagschule in der Bernhard-Honkamp-Schule“

Begründung:

Die Arbeitssituation der Bürger hat sich verändert. Das klassische Familienbild mit einem nicht berufstätigen Elternteil existiert nur noch vereinzelt. Häufig sind beide Elternteile berufstätig. Um die Betreuung der Kinder zu gewährleisten, werden häufig Betreuungsangebote vor oder nach dem Schulunterricht in Anspruch genommen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird gestärkt.

Nach einer Prognose-Sonderauswertung des Mikrozensus 2015 arbeiteten 96.000 Mütter mit Kindern zwischen sechs und zehn Jahren nur deshalb in Teilzeit, weil ein Betreuungsangebot nicht verfügbar sei. Ungefähr vier von zehn Kindern haben einer neuen Studie zufolge kein Betreuungsangebot, obwohl viele Eltern Bedarf anmelden. Nach einer Studie des Familienministeriums halten 18 Prozent der Väter und Mütter die Betreuungsangebote für nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund gilt es auch in Welper die Betreuung der Grundschul Kinder zu gewährleisten.

Aktuell stehen in der Offenen Ganztagschule der Bernhard Honkamp Schule 75 Plätze für Schülerinnen und Schüler bei drei Gruppen zur Verfügung. Sämtliche Plätze sind in Anspruch genommen und ein erhöhter Bedarf besteht. Erweiternd ergab die Besichtigung der Bernhard-Honkamp-Schule im Vorfeld der GBKS-Sitzung vom 05.07.2017, dass ein erheblicher Platzmangel besteht.

Ein verlässliches Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot der Schulkinder in der Gemeinde Welper muss gewährleistet werden.

Die OGS hat einen ganzheitlichen Förderauftrag. Sie ist mehr als Unterricht. Die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe und weiteren außerschulischen Partnern soll differenzierte und vielfältige Bildungs- und Freizeitangebote ermöglichen.

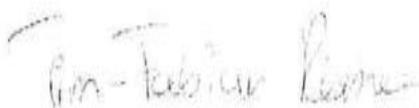
Neben zusätzlichen Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf können ebenfalls Angebote im sportlichen, musischen oder freizeitpädagogischen Bereich umgesetzt werden.

Durch das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ besteht die Möglichkeit der Finanzierung der baulichen Maßnahme ohne den gemeindlichen Haushalt zu belasten. Die Investition in die Erweiterung der OGS wäre ebenfalls eine Investition zugunsten der Schulkinder und deren Eltern aus Welper. Die Gemeinde Welper als Mehrgenerationenort würde vorangetrieben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Maßnahmen zur baulichen Erweiterung der Offenen Ganztagschule der Bernhard-Honkamp-Schule Welper umzusetzen. Bei dieser Umsetzung soll unter anderem die Möglichkeit der Erweiterung des Gebäudes der OGS und des Schulgebäudes voneinander abgewogen werden. Eine vorherige Absprache mit dem Evangelischen Kirchenkreis Soest als Träger der OGS hat zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim-Fabian Römer
-Fraktionsvorsitzender-

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich Az.: 40-30-01/1	Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens Datum: 20.10.2017

Bürgermeister	<i>Stm 23.10.17</i>	Allg. Vertreter	<i>20.10.17</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>Jürgens 20.10.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef.	07.11.2017				
RAT		oef	22.11.2017				

Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welver zum Schuljahr 2018/19

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2017:

Mit Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes durch den Landtag am 07.11.2012 wurden die möglichen Klassengrößen und Klassenfrequenzwerte für Grundschulen neu festgelegt. Ferner wurde eine sogenannte kommunale Klassenrichtzahl eingeführt. Die Umsetzung dieser Veränderungen kann zu schulorganisatorischen Maßnahmen führen, z. B. Zügigkeitsveränderungen an Grundschulen, so dass der Schulträger hierüber entscheiden muss.

Entsprechend § 6a Absatz 1 der Verordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Es ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 - 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 - 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 - 104 Schüler/innen, usw.

Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welver für das Schuljahr 2018/19 ermittelt sich somit wie folgt:

Anzahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen für 2018/19	91
geteilt durch den Klassenfrequenzrichtwert	23
= kommunale Klassenrichtzahl	3,96

Da in kleinen Kommunen mit bis zu 15 Eingangsklassen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird, können in Welper **maximal 4 Eingangsklassen** gebildet werden. Die kommunale Klassenrichtzahl darf unter- aber nicht überschritten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2018/19 nachfolgende mögliche Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	50 Schüler/innen	2 Klassen
Grundschule Borgeln	38 Schüler/innen	2 Klassen
gesamt		4 Klassen

(Hinweis: 3 Kinder wurden bisher noch nicht angemeldet.)

Da die kommunale Klassenrichtzahl bei der v. g. Klassenbildung nicht überschritten wird, können 4 Klassen im kommenden Schuljahr entsprechend der Anmeldewünsche der Eltern eingerichtet werden.

Verwaltungsseitig ergeht folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, aufgrund der vorliegenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2018/19 **4 Eingangsklassen** zu bilden und davon 2 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 2 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister

Schulanmeldungen in der Gemeinde Welver
für das Schuljahr 2018/19

Stand: 20.10.2017

Lfd. Nr.	Ortsteil	Grundschule Welver	Grundschule Borgeln	auswärtige Grundschule
1	Balksen			
2	Berwicke		1	
3	Blumroth			
4	Borgeln		4	
5	Dinker		7	
6	Dorfwelver	2		
7	Ehningsen			
8	Einecke			
9	Eineckerholsen	1		
10	Flerke	1	1	
11	Illingen			
12	Klotingen	2		
13	Merklingsen			
14	Nateln		1	
15	Recklingsen	2		
16	Scheidungen	4	9	
17	Schwefe		8	
18	Stocklarn		2	
19	Vellingh.-Eilmsen	2	1	
20	Welver	36	1	
	auswärtige		3	
	insgesamt	50	38	

Schulanfänger in der Gemeinde Welver für die
Schuljahre 2019/2020 – 2022/23

Einschulung 2019/20	94
Einschulung 2020/21	99
Einschulung 2021/22	106
Einschulung 2022/23	104

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/08	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 21.09.2017

Bürgermeister	<i>S. Hückelheim</i>	Allg. Vertreter	<i>S. Hückelheim</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>10.09.17</i>	Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	4	oef	04.10.2017	einstimmig	9	-	1
HFA	7	oef	07.11.17				

Leader – Prozess; Berichterstattung der Verwaltung

hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Welver 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 30.08.2017

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.10.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktionen von SPD, Welver 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 30.08.2017! -

Mit dem Programm LEADER fördert die Europäische Union regionale und lokale Projekte, damit sich ländliche Gemeinden auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet positiv weiterentwickeln. Ein wesentlicher Grundsatz der Arbeit mit LEADER ist die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und die Verbesserung von regionalen Kooperationen. Gefragt sind zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen engagierte Menschen aus Vereinen, Unternehmen, Landwirtschaft, Kommunen, regionaler Politik und Bürgerschaft, die gemeinsam das Ziel haben, ihre ländlich geprägte Heimat lebenswert zu halten.

Im Mittelpunkt stehen bei LEADER stets die Bürgerinnen und Bürger, um deren Lebensqualität und Chancen im ländlichen Raum es geht. Dazu arbeiten in den regionalen LEADER-Aktionsgruppen (LAG) Vertreterinnen und Vertreter aus Bürgerschaft, Verwaltungen und wichtigen Organisationen z. B. der Wirtschaft miteinander, beraten und entscheiden über die wichtigen Projekte und steuern so den Entwicklungsprozess.

Dieser Ansatz "von-unten-her" ist ein Markenzeichen für LEADER, auch mit der Absicht, Europa und EU-Förderung für Bürger erlebbar zu machen. Ob und wie eine LEADER-Region neue Wege im Landtourismus geht oder kulturelle Angebote auf- und ausbaut, ob sie sich als Standort für erneuerbare Energien aufstellt oder neue Formen des Wohnens und der sozialen Dienstleistung entwickelt oder ob sie zuerst in die langfristige Konzeption ihres Wirtschafts- und Wohnstandorts investiert - über all diese Fragen entscheiden die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Ort.

Die Gemeinde Welver gehört nach einer erfolgreichen Bewerbung zur LEADER-Region „Börde trifft Ruhr“, die sich aus den Kommunen Ense, Fröndenberg/Ruhr, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) gebildet haben. Somit hat diese Region Zugriff auf ca. 2,7 Mio. Euro in der aktuellen Förderperiode. Diese endet offiziell im Jahr 2020, es ist aber möglich, auch eine gewisse Zeit danach noch Projekte zu beenden.

Umfangreiche Informationen finden sich auch auf der Homepage www.boerdetriffruhr.de.

Für die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Region wurde der Verein „LEADER-Region Börde trifft Ruhr e.V.“ gebildet. Er stellt die gemeinsame rechtsfähige juristische Person aller fünf angehörigen Kommunen dar. Jeder Bürgermeister ist Vorstandsmitglied dieses Vereins, der lediglich administrative Aufgaben im Hintergrund übernimmt. So ist er z.B. Arbeitgeber des Regionalmanagements mit Sitz im Rathaus Ense, Am Spring 4. Das Regionalmanagement ist erster Ansprechpartner und Lotse für LEADER-Projekte und telefonisch unter 02938/5571931 erreichbar.

Eine Entscheidung über die Förderfähigkeit von LEADER-Projekten trifft letztlich die LAG für die Region „Börde trifft Ruhr“. Die Aktionsgruppe bildet sich paritätisch aus Wirtschaftspartner/innen, Sozialpartner/innen sowie öffentlichen Partner/innen, die zudem mit jeweiligen Kompetenzen die Handlungsfelder 1 (Lebensqualität), 2 (Soziale Infrastruktur), 3 (Tourismus, Landschaft, Umwelt) und 4 (Wirtschaft, regionale Wertschöpfung, Mobilität) besetzen sollten. Zwingende Förderbedingung ist, dass mindestens 1/3 der LAG-Mitglieder weiblich sind. Unsere regionale LAG setzt sich derzeit aus 23 Personen zusammen. Aus Welver sind Herr Bürgermeister Uwe Schumacher, Herr Dieter Schulze sowie Herr Georg Brill in der LAG vertreten. Der Platz einer weiteren Sozialpartnerin, der zwingend weiblich besetzt sein muss, ist für Welver seit längerer Zeit vakant.

Nach Auskunft des Regionalmanagements wurden in der Region „Börde trifft Ruhr“ bisher insgesamt 67 Projektideen angeregt, davon 27 Ideen im Jahr 2017 (Stand 21.09.2017). 15 Projekte wurden von der LAG bereits insgesamt bewilligt und veröffentlicht. Eine Übersicht der veröffentlichten Projekte ist der Vorlage beigelegt. Von den bewilligten Projekten wurden bisher 4 Projekte vollständig realisiert, unter anderem die beiden bewilligten Projekte im Gemeindegebiet Welver (Multifunktionsplatz TV Borgeln / Alt und Jung zusammenbringen Flerke). An Fördermitteln wurden bislang 381.050,29 € zzgl. der Fördermittel für das Regionalmanagement selbst und das Bewerbungskonzept (Regionale Entwicklungsstrategie RES) bewilligt.

Aktuell sind 15 weitere Projekte in einer intensiven Beratung, Prüfung und Ausarbeitung zur Vorstellung in der LAG. Die LAG tagt 3- bis 4-mal im Jahr nicht-öffentlich an wechselnden Orten in der Region. Die nächste Sitzung der LAG findet z.B. am 18.10.2017 im Rathaus Welver statt. Darüber hinaus hat sich ein Arbeitskreis „Tourismus“ mit dem Ziel eines Rad- und Wanderweges durch die LEADER-Region „Börde trifft Ruhr“ gebildet.

Unter der Beteiligung der hiesigen Wirtschaftsförderung ist für Welver zurzeit ein mögliches LEADER-Projekt „Gastronomie und Kirche“ im Gespräch, das entlang einer ausweisenden Fahrrad-Themenroute gastronomische Angebote mit Kirchengebäuden verbinden soll. Über-

dies wurde in diesem Jahr eine Anfrage an die Verwaltung im Hinblick auf einen weiteren Mehrgenerationenplatz vergleichbar mit dem Projekt in Flerke auf einer Teilfläche des Sportplatzes Vellinghausen gestellt. Auch beabsichtigt eine Gruppe aus Schwefe, am Amper Bach entlang der Bachstraße in Schwefe einen historischen „Waschplatz“ als Dorftreffpunkt neuzugestalten. Dafür wurde bereits eine Bauvoranfrage positiv beschieden, was in der Sitzung des GPNU am 28.06.2017 unter TOP 9 „Bericht über die bearbeiteten Bauanträge“ bekannt gegeben wurde. Bei der dafür vorgesehenen Fläche handelt es sich zumindest teilweise um ein Gemeindegrundstück.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNU vom 04.10.2017:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt beschließt mit

9 Ja-Stimmen und
1 Enthaltung,

1. den Tagesordnungspunkt „Leader-Prozess, hier: Berichterstattung der Verwaltung“ in jede Tagesordnung des Ausschusses und jede dritte Sitzung des Rates ab der nächstfolgenden Sitzung aufzunehmen,
2. die Verwaltung zu beauftragen, über den Stand der Beratungen in den Sitzungen jeweils inhaltlich umfassend zu berichten.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/09-15	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 23.10.2017

Bürgermeister	<i>Schm 26.10.17</i>	Allg. Vertreter	<i>Simon</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>24/10.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>f. 23/10.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	07.11.17				
Rat							

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver

- hier:**
1. Ergebnis der Beteiligung der benachbarten Gemeinden
 2. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
 3. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2017:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 07.06.2017 dem Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Abgrenzung des Geltungsbereiches:

Der Geltungsbereich liegt nördlich der Bahnhofstraße/ südlich der Erlenstraße im Zentralort Welver. Betroffen sind die Flurstücke 400, 401, 560, 561, 571 tlw., 657 tlw., 701, 794, 795 und 796 der Gemarkung Meyerich, Flur 2.

Inhalt der Änderung:

- Die bisher max. zulässige viergeschossige Bauweise wird in eine zweigeschossige Bauweise geändert.
- Die Höchstmaße der Höhen für alle baulichen Anlagen - Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnliche Anlagen- werden entsprechend der zu ändernden Zahl der Vollgeschosse reduziert.
- Im gesamten Änderungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- Diese Änderungen knüpfen an die 10. Änderung dieses Bebauungsplanes an.

Der Planentwurf, die Begründung und wesentliche, vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen nunmehr in der Zeit vom 04.10.2017 bis 06.11.2017 einschließlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Welver öffentlich aus. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht) zur Ausgangssituation und zu den Auswirkungen der Planung auf die einzelnen

Schutzgüter. Parallel erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Als Anlage sind die bisher eingegangenen Stellungnahmen und - soweit erforderlich – die Abwägungsvorschläge dazu aufgelistet. Sofern nach Versand der Einladung zur HFA-Sitzung noch Stellungnahmen eingehen, werden diese in der Sitzung nachgereicht.

Hinweis:

Da die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt noch nicht terminiert ist (voraussichtlich erst Anfang 2018) wird verwaltungssseitig im Sinne einer zeitnahen Beschlussfassung nach Ablauf der Auslegungsfrist die unmittelbare Beratung der Angelegenheit im nächsten HFA bzw. Rat vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1.

Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welper, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.



GELSENWASSER AG Postfach 14 10 59511 Uelze

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing. 11.08/2017

Im Zeichen 01-26-21029-15
Ihre Nachricht vom 25.09.2017
Unser Zeichen: EUL/PP-4
Unserre Nachricht vom:
Name: Andreas Ewert
Telefon: 02302 204-224
Telefax: 02302 204-244
E-Mail: andreas.ewert@gelsenwasser.de
Datum: 04.10.2017

Zu T 1 – Gelsenwasser

Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir.
Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

GELSENWASSER AG
Brennstrichen 1/10
Vaterstr. 24
59422 Uelze
Fon: +49 2302 204-0
Fax: +49 2302 204-244
E-Mail: gelsenwasser.de
www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptversammlung:
Gelsenkirchen
Am Spülschlitz
Gelsenkirchen HRG 193
Ullrichstr. 10
45899 Gelsenkirchen
DE 46 1900 0302 0281 44

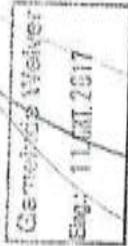
Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN: DE 55 4205 0907 0001 0070 54
BIC: WELADED3333
Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE 55 4204 0040 0434 5179 08
BIC: COBADE33

Aufsichtsratsvorsitzender:
Frank Thiel
Vorstand:
Henning R. Deiters
Verwaltungsvorstand:
Dr. Detl. Wiede



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver



Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röhring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roehring@lwl.org

Az.: 2777r017.eml

Olpe, 06.10.2017

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welver
Ihr Schreiben vom 25.09.2017 / Ihr Zeichen 61-26-21/09-15

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.03.2017 (Az. 878r017.eml) und bitten um Beachtung der darin enthaltenen Auflagen.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röhring B.A.



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wurste 4 - 57482 Olpe

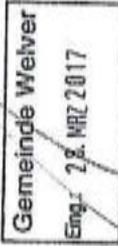
Servicetelefon: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59514 Welver



Az.: 878017.eml

Olpe, 27.03.2017

Zu T 2 – LWL-Archäologie für Westfalen

Die Anregung wird beachtet. In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 9 dargelegt, wie bei der Entdeckung von Bodendenkmälern zu verfahren ist bzw. dass der LWL-Archäologie für Westfalen bei Bodeneingriffen frühzeitig zu beteiligen ist.

Abstimmungsergebnis:

HfA: _____

Rat: _____

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte, Zentralort Welver“
Ihr Schreiben vom 01.03.2017 / Ihr Zeichen 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

In der Umgebung von Welver sind bereits einige Lesefundstellen der Steinzeit, des Neolithikums, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters bekannt. Aus diesem Grunde kann ein Vorhandensein von Siedlungsstellen dieser Epochen in dem Areal vermutet werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereiches bisher noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz liegt.

Aus diesem Grunde bitten wir um erneute frühzeitige Beteiligung unseres Hauses, wenn Bodeneingriffe im Plangebiet geplant werden. Dann werden wir entscheiden – je nach Art und Umfang der Bodeneingriffe – ob eine Begleitung der Bodeneingriffe durch Mitarbeiter unseres Hauses notwendig ist.

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.
M. Röring B.A.



Stadt Hamm - 51.4 - Postfach 2449 - 59004 Hamm

Gemeinde Welvel
Postfach 47
59511 Welvel

Gemeinde Welvel
Engl: 11./M. 2017

Stadt Hamm:

Der Oberbürgermeister

Stadtbauregionsamt
Gesamtsiedlungsplanung und
Siedlungsentwicklung
Technisches Rathaus
Gustav-Höhmann-Str. 10
59065 Hamm

Ansprechpartnerin:
Frau Steinhilke-Mörns
Zimmer-Nummer: A2.005
Tel. 02381 17-4111
Fax 02381 17-104111
steinhamm@stadt.hamm.de

06.10.2017
Mein Zeichen: 61.4
Ihr Zeichen: 61-25-2109-15

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Welvel hier: Beteiligung der benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Hamm werden durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ nicht berührt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes werden von hier keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Mühle
Leiter Stadtplanungsamt

Zu T 3 – Stadt Hamm

Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Gläubiger-ID (Sage-Lastschiff): DE55210009912874

Konten der Sparkasse:
Sparkasse Hamm
IBAN: DE55040500500000004199
SWIFT-BIC: WELADED33HAM
BLZ 410 506 05 Kto.-Nr. 34 199

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 8.30 - 15.30 Uhr / Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Fenster haben andere Öffnungszeiten
Fernspreche und Informationen: www.hamm.de

Briefleiste:
alle Union
Hallestraße
Willy-Brandt-Platz, Westentor



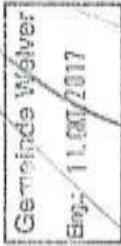
GEMEINDE LIPPETAL DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Lippetal • Bahnhofstraße 7 • 59518 Lippetal

Gemeinde Weiher
Gemeindeentwicklung
Bau, Planung, Umwelt
Am Markt 4
50514 Weiher

Art	Bauamt
Sachbearbeiter	Herr Vogel
e-mail	michael.vogel@lippetal.de
Telefon-Durchwahl	245
Zimmer-Nr.	35
AKS-reicheres	61-26-03-Vg/Bö
Ihr Zeichen	61-26-21/05-15
Datum	05. Oktober 2017



15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“, Zentralort Weiher
hier: Beteiligung der benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Lippetal werden zu der o. a. Bebauungsplanänderung keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Zu T 4 – Gemeinde Lippetal
Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



Zu T 5 – IHK Arnsberg

Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Gemeinde Welver
Herr Große
Postfach 47
59611 Welver

Ihr Ansprechpartner
Vanessa Cloth

E-Mail
gloth@arnsberg.ihk.de
Tel.
(02931) 878 161
Fax.
(02931) 878 265

Datum
18.10.2017

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung der Ortsmitte“, Zentralort Wolver

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der oben genannten Planung haben wir weiterhin keine Anregungen oder
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

V. Cloth

Vanessa Cloth
Referentin im Geschäftsbereich Standort,
Innovation und Umwelt

mitelpunkt • unternehmen

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Heilweg-Sauerland
Breitchenmühlstr. Königstraße 18-20 | 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 5345 | 59818 Arnsberg | Telefon: 02931 878-1 | Telefax: 02931 878-400
Internet: www.ihk-arnsberg.de | Steuernummer: 30057150029 | Umsatzsteuer-ID: DE 132879200 | Chargen-ID: DE29-H200542343
Vollkammer Sauerland e.V. | Bank: 0291 4502 0027 | 1818 0008 00 | BIC: GENODE33HAN
Sparkasse Arnsberg-Sundern | IBAN: 0224 4505 0005 0001 0209 00 | BIC: WELADED33HAN

Legende

zur 15. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“

Festsetzungen gem. Inhalt der 15. Änderung

Begrenzungslinie (§ 9 Abs. 7 BauGB):



Grenze des räuml. Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

II Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (§§ 16 und 20 BauNVO)

Höchstmaß für bauliche Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 und § 18 (1) BauNVO

11,0 m

Höchstmaß für alle baulichen Anlagen Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen. Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

o offene Bauweise

WR

Reines Wohngebiet
Zulässig sind gem. § 3 BauNVO
- Wohngebäude

Ausnahme: können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO):

0,4

GRZ = Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)
gibt an, wie viel m² Grundfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind (Flächenanteil eines Baugrundstückes, der überbaut werden darf)

1,0

GFZ = Geschossflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO)
gibt an, wie viel m² Geschossfläche je m² Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Es wird festgesetzt, dass die Flächen von Aufenrährräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträumen und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen sind.

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze



mit Darstellung der überbauten Grundstücksfläche

20° - 30°

Zulässig sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 20° - 30°.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straße/ Gehweg

Sonstige Darstellungen



Grenze Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

796

Flurstücksbezeichnung zum Zeitpunkt der Planaufstellung

72 mÜNN

topografische Höhe über NN im Bereich der Erschließungsstraßen

Bahnhofstraße

Straßenbezeichnung



vorhandene Gebäude mit Hausnummer

Nachrichtlich auszugswise die weiterhin geltenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bis einschließl. der 14. Änderung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO):

WA

Allgemeines Wohngebiet
Zulässig sind gem. § 4 BauNVO
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitl. Zwecke
Ausnahme: können zugelassen werden
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenbetriebsstellen



GEMEINDE WELVER

BEGRÜNDUNG

(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

zur

15. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“

Zentralort Welver

Inhaltsverzeichnis:

TEIL 1

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes
2. Inhalt der Änderung
3. Anlass der Änderung
4. Erschließung
5. Art und Weise der Bebauung
6. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen
7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz
8. Altlasten
9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

TEIL 2 - Umweltbericht -

1. Einleitung
 - 1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung
 - 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
 - 2.1 Lage und heutige Nutzung
 - 2.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen
 - 2.2.1 Schutzgut Mensch
 - 2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 2.2.3 Schutzgut Luft und Klima
 - 2.2.4 Schutzgut Landschaft
 - 2.2.5 Schutzgut Boden
 - 2.2.6 Schutzgut Wasser
 - 2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - 2.3 Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
3. Monitoring
4. Zusammenfassung

TEIL 1

1. Umfang und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ betrifft Flächen nordwestlich der Bahnhofstraße (L 795) im Zentralort Welver. Dies sind die Flurstücke 400, 401, 560, 561, 571 flw., 657 flw., 701, 794, 795 und 796 der Gemarkung Meyerich, Flur 2. Die Abgrenzung ergibt sich zudem aus der Darstellung im Bebauungsplan zu dieser Änderung.

2. Inhalt der Änderung:

- Die bisher max. zulässige viergeschossige Bauweise wird in eine zweigeschossige Bauweise geändert.
- Die Höchstmaße der Höhen für alle baulichen Anlagen – Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnliche Anlagen – werden entsprechend der zu ändernden Zahl der Vollgeschosse reduziert
- Im gesamten Änderungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt.
- Diese Änderungen knüpfen an die 10. Änderung dieses Bebauungsplanes an.

3. Anlass der Änderung

Im Zuge der kommunalen Neuordnung im Jahre 1969 wurde aus ehemals 21 selbständigen Gemeinden die Großgemeinde Welver gebildet. Aufgrund des Zusammenwachsens von Kirchweyer und Meyerich mit ihren Wohnsiedlungen und kleineren gewerblichen Arbeitsstätten nördlich und südlich des vorhandenen Bahnhaltspunktes hatte sich WELVER zum einwohnerstärksten Ortsteil des Raumes entwickelt und wurde daher zum ZENTRALORT und Verwaltungssitz der neuen Großgemeinde bestimmt. Im Zuge dieser zentralörtlichen Neugliederung wurde eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen, Arbeitsstätten sowie infrastruktureller Einrichtungen angestrebt; also folgte eine Konzentration auf den vorrangigen Ausbau des Ortskerns von Welver entsprechend seiner neuen Funktion als Siedlungsschwerpunkt und als Grundzentrum mit den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen für die einzelnen Ortsteile. Einer bisher eher planlosen Entwicklung folgte für das neue Zentrum des Gemeinwesens ein strategischer Ausbau der Siedlungsflächen und der Daseinsvorsorge durch die Entwicklung entsprechender Bebauungspläne. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Verdichtung der Bebauung durch die Überplanung vorhandener Freiflächen und unwirtschaftlich genutzter Flächen im bebauten Innenbereich.

Insbesondere der Bebauungsplan Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ hatte die Aufgabe – entsprechend seiner Bezeichnung – die Entwicklung der Ortsmitte darzustellen. Bis dato hatten sich in der Umgebung des Bahnhofes und des alten Marktplatzes ohne planerische Grundlage Geschäfte, Gaststätten, Banken und Wohnnutzungen angesiedelt. Durch den Bebauungsplan Nr. 9 erfolgte eine Festlegung, wie sich die Ortsmitte als Zentrum der Großgemeinde Welver entwickeln soll.

Im Zuge der Sanierung der Ortsmitte entstand eine neue Straße („Bahnhofstraße“ zwischen Bahnhallepunkt und Kreuzung mit der Erlen-/ Reiterstraße), durch die die großen vorhandenen Gartenflächen beidseitig einer neuen zentralörtlichen Nutzung zugeführt wurden. Die Planung sah unter anderem vor, dass die Freiflächen westlich der Bahnhofstraße vorrangig als Wohnstandort entwickelt werden sollten, um so aufgrund der integrierten Lage zur inneren Verdichtung des Ortskerns (Siedlungsschwerpunkt) beizutragen. Entsprechend seiner Kernlage war der Bereich auch für eine größere Ausnutzung im Hinblick auf die zulässige Geschossigkeit vorgesehen. Neben einer geschlossenen Bauweise sollten an dieser Stelle bis zu vier Geschosse der Ortsmitte eine angemessene Entwicklung ermöglichen, um so den Zielen der mit der kommunalen Neuordnung verbundenen zentralörtlichen Funktion zu entsprechen.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ ist 1976 in Kraft getreten. In den Folgejahren ist es jedoch westlich/nordwestlich entlang der Bahnhofstraße nicht zu der ursprünglich gewünschten baulichen Entwicklung gekommen. Dies hatte zur Folge, dass über viele Jahre anstatt einer konzentrierten, verdichteten Geschossbebauung weiterhin eine gärtnerische Nutzung vorzufinden war. Einige Freiflächen blieben auch diesbezüglich ungenutzt, so dass sie sich als Brache mit entsprechender Ruderalvegetation entwickelten.

Erst im Jahre 1993 wurde (zumindest) ein Wohngebäude (Bahnhofstraße 15) mit sieben Wohneinheiten in zweigeschossiger Bauweise errichtet. Des Weiteren entstand ein zweigeschossiges Einfamilienhaus (Bahnhofstraße 25) im Jahre 1999.

Dass die Ziele der verdichteten Geschossbebauung nur schwerlich umzusetzen waren, belegt auch die im Jahre 1999 rechtskräftig gewordene 10. Änderung des Bebauungsplanes. Ausgangslage war zunächst die Absicht eines Investors, auf einer der Freiflächen eine zweigeschossige Wohnanlage mit mehreren Wohneinheiten errichten zu wollen. Um diesen baulichen Lückenschluss zu ermöglichen, hatte der Rat seinerzeit beschlossen, die festgesetzte geschlossene Bauweise zum Teil aufzugeben und zugunsten einer offenen Bauweise zu ändern. Gleichzeitig wurden die durch

Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in dem v.g. Teilbereich entsprechend der vorgesehenen offenen Bauweise neu geordnet. Da durch den Investor eine zweigeschossige Bebauung geplant war und die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem nicht entgegenstanden, ist es unterlassen worden, hier auch die max. zulässige Geschossigkeit von vier auf zwei neu zu regeln. Der Rat der Gemeinde Welver sowie die im Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes beteiligten Anwohner des Quartiers gingen davon aus, dass auf der Grundlage der v.g. Bebauungsplanänderung nun ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus auf den neu geordneten überbaubaren Flächen errichtet wird. Letztendlich hat der Investor von seinen Plänen Abstand genommen und sein Vorhaben nicht realisiert, so dass die Freiflächen auch in den Folgejahren wohnbaulich ungenutzt blieben.

Erst im Jahre 2015 entstand auf einer Teilfläche ein weiteres Gebäude. Errichtet wurde ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Praxis auf dem Flurstück 794 (Bahnhofstraße 19). Bei diesem Vorhaben wurde zudem zugestanden, dass das Gebäude – trotz der hier auch nach der 10. Änderung bestehenden Festsetzung der geschlossenen Bauweise – mit Grenzabstand zum südwestlich liegenden Nachbarn errichtet werden dürfte.

Die Aufstufung der v.g. Bauvorhaben im Bereich nordwestlich der Bahnhofstraße soll darlegen, dass die ursprünglich zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 geplante verdichtete (geschlossene) Geschossbebauung mit bis zu vier Geschossen an keiner Stelle tatsächlich umgesetzt worden ist. Die v.g. Neubebauungen ergänzend der vorhandenen Gebäude zwischen Birkenstraße, Erlensstraße und Bahnhofstraße mit einer überwiegend zweigeschossigen Bebauung prägen nun dieses Quartier mit der Folge, dass eine mögliche viergeschossige Bebauung auf den noch vorhandenen Freiflächen die entstandene städtebauliche Struktur als baulicher Auswuchs stören würde. Die ursprünglich geplante konzentrierte Geschossbebauung würde nach heutigen Gesichtspunkten das entstandene homogene ästhetische Erscheinungsbild beeinträchtigen. Dieser Entwicklung will der Rat der Gemeinde Welver Rechnung tragen und hat daher beschlossen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 zunächst verfolgte wohnbauliche Verdichtung nordwestlich der Bahnhofstraße aufzugeben und durch Änderung des Bebauungsplanes eine Neuausrichtung der zulässigen Nutzungen planungsrechtlich festzusetzen.

Mit der Änderung erfolgt somit auch eine Klarstellung der gewollten städtebaulichen Struktur unter Berücksichtigung der seit Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes

in diesem Quartier tatsächlich entstandenen Siedlungsbebauung. Diese abweichend von der Urplanung anvisierte bauliche Entwicklung ist ansatzweise bereits mit der o.g. 10. Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich umgesetzt worden, so dass der Rat in seiner Beschlussfassung zur vorliegenden 15. Änderung explizit darauf verwiesen hat, dass die aktuelle Änderung an die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 anknüpfen soll.

4. Erschließung

Im Rahmen der Änderung erfolgt nur eine Änderung der zulässigen Geschosshöhe und der Bauweise von geschlossen zu offen, die Erschließung ist vorhanden und bleibt unverändert. Als Erschließungsstraße dient die Bahnhofstraße mit den vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Thyssengas weist darauf hin, dass im Nahbereich aber außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung eine Gasfermleitung verläuft. Die Gasfermleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsschse) in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. In diesem Zusammenhang sind dieser Begründung die „Allgemeinen Schutzanweisungen für Gasfermleitungen“ und das „Merkblatt 60.6“ (Berücksichtigung von unterirdischen Gasfermleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) zur weiteren Kenntnisnahme und Beachtung beigefügt.

5. Art und Weise der Bebauung

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes nur die zulässige Geschosshöhe und die Bauweise neu geregelt wird, bleiben alle anderen Festsetzungen unverändert. Somit bleibt es bei der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet (WA) für die südlichen Bauflächen und als reines Wohngebiet (WR) für die überbaubaren Flächen im nördlichen Bereich (Grundstücke entlang der Erlensstraße) im Geltungsbereich der Änderung.

Die zukünftig max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung einer Firsthöhe geregelt. Für alle baulichen Anlagen – Haupt- und Nebenanlagen einschließlich Schornsteine, Antennen und ähnlichen Anlagen – wird ein Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO von 11,0 m festgesetzt. Als Bezugspunkt wird gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die Straßennandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt, um ein homogenes ästhetisches Erscheinungsbild aus ortsgestalterischen Gründen sicherzustellen. Bauliche Auswüchse sollen vermindert werden. Die im Rahmen der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 festgesetzten überbaubaren Flächen bleiben unverändert und werden entsprechend übernommen.

6. Bewertung des Eingriffs / Ausgleichsmaßnahmen

Es wird nur die Geschossigkeit und die Bauweise neu geregelt. Die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert, so dass kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt.

7. Umweltverträglichkeit und Artenschutz:

Es wird lediglich die Geschossigkeit und Bauweise neu geregelt. Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Der Landschaftsplan IV „Welver“ steht dem Vorhaben nicht entgegen. Im Geltungsbereich der Änderung werden keine Vorhaben errichtet, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen. Weiterhin bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation (u.a. vorhandene Bebauung im Kernbereich des Siedlungsschwerpunktes) und der derzeitigen Nutzung ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung baulicher Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

8. Altlasten

Zusätzliche Bodeneingriffe werden nicht begründet. Altlasten sind ohnehin nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten auch nicht zu erwarten.

Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierter Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
 - Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
 - Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
 - Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
 - Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bauschuttbörse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll. Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Börse eingeben lassen. (Tel. 02921 - 353 102).
 - Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
- Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

9. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bodeneingriffe werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht neu begründet. Im Hinblick auf eine maximale Ausnutzung der überbaubaren Fläche wird folgender Hinweis gegeben:

In der Umgebung von Welver sind bereits einige Lessfunde aus der Steinzeit, des Neolithikums, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters bekannt. Aus diesem Grund kann ein Vorhandensein von Siedlungsstellen dieser Epochen in dem Areal vermutet werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereiches bisher noch unbekannt Bodendenkmalsubstanz liegt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/9375-0, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Der LWL-Archäologie für Westfalen bietet um frühzeitige Beteiligung, wenn Bodeneingriffe geplant werden, um je nach Art und Umfang der Bodenbeingriffe entscheiden zu können, ob eine Begleitung durch Mitarbeiter des LWL notwendig ist.

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Bebauungsplanänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ im Zentralort Welver soll für einen Teil im nordwestlichen Plangebiet die zulässige Geschossigkeit und die Bauweise von geschlossenen zu offen neu geregelt werden. Alle anderen Festsetzungen zur Art und Weise der Bebauung bleiben unverändert.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes

In den Fachgesetzen sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen der vorliegenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. In der nachfolgenden Tabelle sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

TEIL 2 UMWELTBERICHT

zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“

Zentralort Welver

Bestandteil der Begründung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Beugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutz-/Landschaftsschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeiten des Naturhaushaltes • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholung von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Auswirkung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, • die Erhaltungsziele und der Schutzwert der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sowie • die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsschichten).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele sind <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbetogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeeregungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedermutzbarmachung von Flächen, Nachverdüchtungen und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklause). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetzbuch	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Klima	Landschaftsschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die Gesamt-Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutz-/Landschaftsschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generation im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Fachplanningen

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind die Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt wurden.

Regionalplan

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich – östlicher Teil – weist den Zentralort Welver als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASBT) aus.



Bereich „Bahnhofsstraße“, Zentralort Welver

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ als „Wohnbaufläche“ (W) dar.



(Auszug aus dem FNP der Gemeinde Welver)

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes IV „Welver“, allerdings außerhalb eines Festsetzungsraumes (Siedlung).

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Lage und heutige Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ befindet sich im Zentralort der Gemeinde Welver. Der Bereich der 15. Änderung betrifft eine Teilfläche im Nordwesten des v.g. Bebauungsplanes entlang der L 795 (Bahnhofstraße).

Der Bebauungsplan wurde im Jahre 1976 rechtskräftig. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigte bauliche Entwicklung dieses Bereiches ist partiell erfolgt. Im Geltungsbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes sind jedoch weiterhin unbebaute Freiflächen vorhanden, die zum Teil gärtnerisch genutzt werden.

2.2 Umweltzustand und Umweltauswirkungen

Die unbebauten Freireiche der Grundstücke sind durch die anthropogene Nutzung geprägt. Es handelt sich um typische Gärten mit mehr oder weniger strukturalmen Rasenflächen sowie im Zuge der gärtnerischen Gestaltung um Einfriedungsbepflanzung. Teilflächen haben sich auch brachenähnlich mit entsprechender Ruderalvegetation entwickelt.

2.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden

Es handelt sich hier um einen gewachsenen Siedlungsbereich am Kern des Siedlungsschwerpunktes Weßler. Die auf der Grundlage des seit 1976 rechtskräftigen Bebauungsplanes entstandenen Wohngebäude sowie die zuvor bereits vorhandene Bebauung entlang der Birken- und Erlenstraße prägen das Quartier. Durch die Realisierung bzw. Veränderung der festgesetzten Bauweise kommt es zu keiner grundlegenden Änderung des Wohnumfeldes. Vielmehr soll gerade durch die Änderung des Bauungsplanes erreicht werden, dass auch zukünftig das baulich homogene ästhetische Ortsbild nicht gestört wird. Durch die Abkehr von einer max. zulässigen viergeschossigen Bebauung wird auch einer möglichen erdrückenden Wirkung durch bauliche Auswüchse und somit dem evtl. Störimpfinden der Bebauungsbewohner vorzeitig entgegengewirkt.

Das Quartier insgesamt hat keine Bedeutung für die Erholungsfunktion der Allgemeinbevölkerung. Eine Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Planumsetzung (Bebauung der noch vorhandenen Freiflächen) kommt es während der Bauphase zu temporären Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staubeentwicklung. Durch die Bebauung ändert sich für die Bewohner der angrenzenden Grundstücke das bestehende Ortsbild. Durch die Festlegung der maximal zweigeschossigen Bauweise und der zulässigen Firsthöhe wird jedoch ein homogenes ortsgestalterisch ästhetisches Erscheinungsbild sichergestellt.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine schutzwürdigen Biotope oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG. Beeinträchtigungen für schützenswerte Vegetationsbestände werden durch die Planung nicht ausgelöst.

Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Situation (u.a. vorhandene Bebauung) und der derzeitigen Nutzung ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung weiterer baulicher Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese gewonnene vorläufige Einschätzung wird mit der Verpflichtung an die zukünftigen Bauherren weitergegeben, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in einem solchen Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

2.2.3 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie Erhaltung des Bestandklimas und der lokal klimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

Das Plangebiet ist durch die versiegelten Flächen der vorhandenen Wohngebäude und gärtnerisch genutzten Freiflächen gekennzeichnet.

Die Luftqualität im Plangebiet wird lediglich durch die Siedlungsnutzung (Heizungsemissionen) belastet. Die Klimafunktionen spielen hier aufgrund der Nutzung nur eine untergeordnete Rolle. Durch die mögliche Auffüllung der Bebauung wird Einfluss auf den horizontalen Luftausgleich genommen. Da es sich um max. zweigeschossige Gebäude mit möglichem Dachausbau handelt, wird die klimatische Beeinträchtigung als gering bewertet. Insgesamt wird das Gebiet durch die aufgelockerte Bebauung gut durchlüftet.

2.2.4 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, da es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausgestaltung eines Ge-

bietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topografie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet hat für das Landschaftsbild keine Bedeutung.

Es handelt sich hier um einen gewachsenen Siedlungsbereich im Kern des Zentralortes, der das Ortsbild schon jetzt prägt. Durch die mögliche bauliche Auffüllung passen sich die Baukörper der ansonsten umliegend vorhandenen Bauweise an. Das Erscheinungsbild wird sich dadurch punktuell verändern und Blickbeziehungen werden verändert. Durch die Festsetzung einer zweigeschossigen Bebauung und eine max. zulässige Firsthöhe von 11,0 m werden diese Beeinträchtigungen jedoch wieder abgemildert.

2.2.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Störumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökonomische Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion
- Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregelungsfunktion

Im Plangebiet befindet sich kein schutzwürdiger Boden. Die Grundstücke sind größtenteils durch vorhandene Wohngebäude versiegelt. Durch die gewollte Verdichtung bzw. bauliche Nutzung noch vereinzelt vorhandener Freiflächen kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung, die jedoch keine bodenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen begründet.

2.2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserergabefunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraum von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Durch die Planung wird keine Grundwasser verändernden Maßnahmen begründet.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützte und schützenswerten Bau- und Bodendenkmalen einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Im Plangebiet sind keine Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler vorhanden. In der Umgebung von Welver sind jedoch bereits einige Lesefundstellen der Steinzeit, des Neolithikums, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters bekannt. Aus diesem Grund kann ein Vorhandensein von Siedlungsstellen dieser Epochen in dem Areal vermutet werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereiches bisher noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz liegt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Der LWL-Archäologie für Westfalen wird frühzeitig beteiligt, wenn Bodeneingriffe geplant werden, um je nach Art und Umfang der Bodeneingriffe entscheiden zu können, ob eine Begleitung durch Mitarbeiter des LWL notwendig ist.

2.3 Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Versiegelung von Freiflächen durch die zukünftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW dar. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es erforderlich, Eingriffe so gering wie möglich zu halten. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Zur Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planung.

Im Rahmen der vorliegenden Planung erfolgt nur eine Änderung der zulässigen Geschosshöhe und der Bauweise von geschlossen zu offen. Die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben unverändert, so dass keine zusätzlichen Versiegelungen von Freiflächen begründet werden. Insofern sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

3. Monitoring

Nach § 4 c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Ausführungen des Umweltberichts haben gezeigt, dass durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen begründet werden. Spezielle Maßnahmen im Sinne des Monitorings zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind insofern nicht erforderlich.

4. Zusammenfassung

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gem. §§ 2 und 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen der Planung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von der Umweltauswirkung der Planung betroffen sein können.

Im Zuge der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ erfolgt lediglich eine Änderung der max. zulässigen Geschossigkeit und der Bauweise von geschlossen zu offen. Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die bauliche Nutzung noch vorhandener Freibereiche auf der Grundlage der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wird sich das Ortsbild geringfügig in diesem Quartier des Siedlungsschwerpunktes verändern. Aufgrund der Änderung der Geschossigkeit einhergehend mit der entsprechenden Festsetzung einer max. zulässigen Firsthöhe wird geregelt, dass die Gebäude sich maßvoll in die vorhandene städtebauliche Struktur einfügen, ohne zu massiv auf ihre Umgebung zu wirken.

Ein über den Ursprungsplan hinausgehender Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass keine Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigenden sind. Bei Bodeneingriffen wird der LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig beteiligt.

Anlage

zur Begründung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“

Merkblatt 60.9 (Berücksichtigung von unterirdischen Gasfermleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen)

Allgemeine Schutzanweisungen für Gasfermleitungen

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfermleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfermleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsmatrimen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßentappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfermleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfermleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Entmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes eintraktiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfermleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material – sonstige Einrichtungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
3. Niveaueänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN B4 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen. Der **DVGW-Hinweis GW 315** (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten, (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

- Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.
- Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperrvorrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
- Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
- Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / ThyssenGas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird vorzuenthalten die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort

- Leitzentrale unter Telefon 01802/32 1022 unverzüglich informieren
- alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-518“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

Stand vom 14.07.2015 | Seite 1/2

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch geseszt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungsstresse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsarme Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

ThyssenGas GmbH
Liegenschaftsamt und Geoinformations, Dokumentation

44137 Dortmund
Emil-Meig-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtabauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futterställen.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Verhalten im Schadenfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale – Tel.-Nr.: 0 18 02 / 22 10 22

Absperrn der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen

Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.

Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

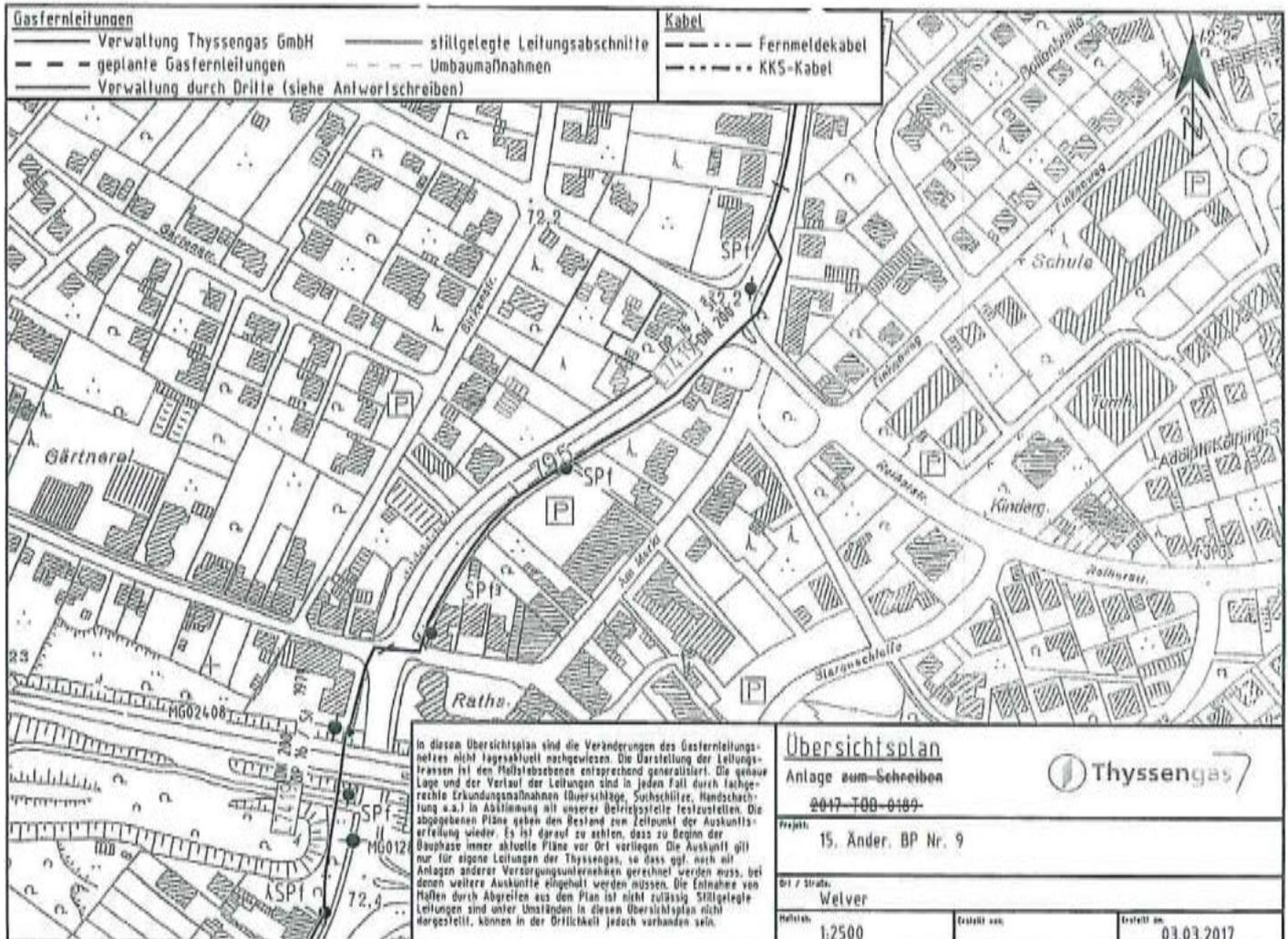
Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken. Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen. Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperrn von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht lagertaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungsstrassen ist den Halbsabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Überschläge, Suchschlitze, Handschichtung u.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgezeichneten Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Hölern durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Öffentlichkeit jedoch vorhanden sein.

Übersichtsplan		
Anlage zum Schreiben		
#017-T00-0189		
Projekt: 15. Änder. BP Nr. 9		
Ort / Straße: Welver		
Maßstab: 1:2500	Erstellt von:	Erstellt am: 03.03.2017

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3.1 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Middeler Datum: 18.10.2017

Bürgermeister	<i>Schuy 26.10.17</i>	Allg. Vertreter	<i>26.10.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>24/10.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>RA.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>2</i>	oef	07.11.2017				

Bürgerinitiative „Dinkerberg“ e.V.

hier: Schenkung des Grundstücks: Gemarkung Dinker, Flur 2 , Flurstück 42 an die Evangelische Kirche

Sachdarstellung zur Sitzung am 07.11.2017:

Im Jahre 2000 hat die Bürgerinitiative „Dinkerberg“ e.V. das o.g. Grundstück zum Zwecke der Aufforstung und um einen nachhaltigen Beitrag zum Naturschutz zu leisten von der Gemeinde Welver erworben.

Das Grundstück hat eine Fläche von 5.050 m² und wurde gem. Kaufvertrag vom 10.04.2000 zu einem Preis von 4.040,00 DM (2.065,62 €) an die Bürgerinitiative veräußert.

Per E-Mail teilte die Bürgerinitiative „Dinkerberg“ e.V. der Gemeinde Welver am 26.09.2017 mit, dass der Verein seine Auflösung plane und er das o.g. Grundstück an die evangelische Kirchengemeinde verschenken möchte.

Gem. § 5 Buchstabe d) kann der Verkäufer (Gemeinde Welver) die Rückübertragung des Kaufgrundbesitzes verlangen, wenn der Käufer (Bürgerinitiative) den Kaufgrundbesitz ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers veräußert oder belastet bzw. wenn gem. Buchstabe e) die Mitgliederversammlung des Käufers die Vereinsauflösung beschlossen hat oder dem Käufer die Rechtsfähigkeit durch die Aufsichtsbehörde entzogen wurde.

Die Rückübertragung hat kosten- und lastenfrei an den Verkäufer oder einen von diesem zu benennenden Dritten zu erfolgen. In diesem Fall hat der Verkäufer den gezahlten Kaufpreis zinslos zu erstatten.

Ein derzeit aktueller Bodenrichtwert kann leider nicht ermittelt werden, da gem. Grundstücksmarktbericht 2017 des Kreises Soest für die Gemeinde Welver die Anzahl der Vergleichspreise für Waldflächen zu gering ist, um einen Wert daraus abzuleiten.

Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert in Höhe von 1,00 €/m² für Waldflächen ohne Aufwuchs gilt einheitlich nur für die im südlichen Kreisgebiet liegenden Gemeinden Ense, Möhnese, Rüdthen, Warstein und Wickede. Dieser Richtwert könnte analog für das o.g. Grundstück zugrunde gelegt werden. Eine Wertermittlung für den Aufwuchs müsste in diesem Fall noch gesondert ermittelt und bei der Höhe der Kosten pro Quadratmeter mit berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, den Verzicht auf eine kosten- und lastenfreie Rückübertragung des Grundstückes: Gemarkung Dinker, Flur 2, Flurstück 42 mit lediglich zinsloser Rückerstattung des damaligen Kaufpreises (2.065,62 €) gegenüber der Bürgerinitiative „Dinkerberg“ e.V. verbindlich zu erklären.

E 429348 m
N 5722685 m

1:1.500

Am Dinker Berge

An der Schweinehude

76,7

43

41

42

146

147

134



© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

E 428971 m

N 5722425 m



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Az.: 66-27-04/2	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 04.10.2017

Bürgermeister	<i>Schm 05.10.17</i>	Allg. Vertreter	<i>05.10.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>05/10.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>A 05.10.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BF	5	oef	17.10.2017	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>10</i>	<i>oef</i>	<i>07.11.17</i>				

**Betriebsoptimierung der Abwasserpumpwerke in der Gemeinde Welver
hier: Einrichtung weiterer Fernüberwachungsanlagen**

Sachdarstellung zur Sitzung am: 17.10.2017

Die Gemeinde Welver betreibt im Zuge der Abwasserbeseitigung insgesamt 15 Pumpstationen sowie eine Druckrohrspülanlage.

Diese Anlagen sind wie folgt auf insgesamt acht Ortsteile verteilt.

Name:	Ortsteil:	Straße	System:
1. PW Welveraner Graben	Zentralort	Buchenstraße	MW / SW / RW
2. PW Meyerich	Zentralort	Liethe	MW
3. PW Gartenstraße	Zentralort	Gartenstraße	SW
4. PW Erlenstraße	Zentralort	Erlenstraße	SW
5. PW Pferdekamp	Zentralort	Schwarzer Weg	SW
6. PW Trog Liethe	Zentralort	Liethe	RW
7. PW Aulswinkel	Scheidungen	Aulswinkel	MW
8. PW Bewerberstraße	Illingen	Bewerberstraße	MW
9. PW Stemmerk	Flerke	Stemmerk	SW
10. PW Schwannemühle	Dinker	Schwannemühle	SW
11. PW Westholz	Vellinghausen	Westholz	SW
12. DR-Spülanlage Am Tempel	Vellinghausen	Am Tempel	SW
13. PW Sägemühlenweg	Schwefe	Sägemühlenweg	MW
14. PW Soestweg	Schwefe	Soestweg	MW
15. PW Zum Vulting	Schwefe	Zum Vulting	MW
16. PW Am Klei	Borgeln	Am Klei	SW

Für folgende Pumpwerke ist bereits eine Fernüberwachung eingerichtet worden:

Name:	Ortsteil:	Straße	System:
1. PW Welveraner Graben	Zentralort	Buchenstraße	MW / SW / RW
2. PW Schwannemühle	Dinker	Schwannemühle	SW
3. PW Westholz	Vellinghausen	Westholz	SW

Für die restlichen 13 Pumpstationen soll nunmehr die Fernüberwachung nachgerüstet werden. Zwecks Ermittlung der voraussichtlichen Installationskosten wurde bereits eine Begehung der Pumpwerke durchgeführt. Danach ist im Ergebnis die Anbindung der Fernüberwachung an die vorh. Elektronik bei allen Pumpwerken ohne wesentliche Anpassungen grundsätzlich möglich. Lediglich bei den Pumpwerken „Zum Vulting“ und „Trog Liethe“ muss noch einmal eine Abstimmung mit dem Anlagenhersteller erfolgen.

Zurzeit werden für eine konkrete Angebotsanfrage weitere Unterlagen aus der Anlagendokumentation wie Schaltpläne und Bauwerkspläne zusammengestellt.

Das zurzeit eingesetzte Fernüberwachungssystem ist seit 2014 im PW Westholz im Einsatz. Die Pumpwerke Schwannemühle und Welveraner Graben wurden in den Jahren 2015 und 2016 nachgerüstet.

Die Fernüberwachung beinhaltet den „online-Zugriff“ auf die Anlagen sowie die Dokumentation aller überwachten Anlagenparameter. Des Weiteren einen Störmeldeservice per e-mail und SMS der frei konfigurierbar ist. Die bisherigen Erfahrungen im Betrieb sind als absolut zufriedenstellend zu bezeichnen. Die Ausweitung dieser Fernüberwachung auf die restlichen Pumpstationen wird von der Verwaltung empfohlen.

Für diese Maßnahme sind in den Haushaltsentwurf 2018 bereits konsumtive Mittel in Höhe von 30.000 € eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme zu beauftragen. Dafür stehen im Haushalt 2018 konsumtive Mittel in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

Beschluss des Ausschusses für Bau und Feuerwehr vom 17.10.2017:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme zu beauftragen. Dafür sind im Haushaltsentwurf 2018 konsumtive Mittel in Höhe von 30.000 € vorgesehen.